

DIN EN 16325



ICS 27.010

Einsprüche bis 2023-01-18
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 16325:2016-01

Entwurf

**Herkunftsnachweise im Energiebereich –
Herkunftsnachweise für Elektrizität, gasförmige Kohlenwasserstoffe,
Wasserstoff sowie Wärme und Kälte;
Deutsche und Englische Fassung prEN 16325:2022**

Guarantees of Origin related to energy –
Guarantees of Origin for Electricity, gaseous hydrocarbons, Hydrogen, and heating & cooling;
German and English version prEN 16325:2022

Garanties d'origine liées à l'énergie –
Garanties d'origine pour l'électricité, les hydrocarbures gazeux, l'hydrogène, le chauffage et
le refroidissement;
Version allemande et anglaise prEN 16325:2022

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2022-11-18 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal von DIN unter www.din.de/go/entwuerfe bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nagus@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/go/stellungnahmen-norm-entwuerfe oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS), 10772 Berlin oder Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 165 Seiten

DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16325:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/CLC/JTC 14 „Energie-management und Energieeffizienz im Kontext der Energiewende“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI (Italien) gehalten wird.

Das zuständige nationale Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 172-00-09 AA „Energieeffizienz und Energiemanagement“ im DIN-Normenausschuss Grundlagen des Umweltschutzes (NAGUS).

Um Zweifelsfälle in der Übersetzung auszuschließen, ist die englische Originalfassung beigelegt. Die Nutzungsbedingungen für den deutschen Text des Norm-Entwurfes gelten gleichermaßen auch für den englischen Text.

Für die in diesem Dokument zitierten Dokumente wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 13443	siehe	DIN EN ISO 13443
ISO 20675	siehe	DIN EN ISO 20675*

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 16325:2016-01 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directiv, RED) 2018/2001/EU hat in Art. 19 den Anwendungsbereich von Herkunftsnachweisen auf Gas (einschließlich Wasserstoff) sowie auf Wärme und Kälte erweitert. Die bestehende Energieart Elektrizität wird daher um die Energiearten Gas sowie Wärme und Kälte erweitert;
- b) Norm redaktionell überarbeitet.

* Norm befindet sich aktuell im Entwurf.

Nationaler Anhang NA
(informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 13443, *Erdgas — Standardbezugsbedingungen*

DIN EN ISO 20675, *Biogas — Erzeugung, Aufbereitung, Konditionierung und Verwendung von Biogas — Begriffe, Definitionen und Klassifizierungsschema*

– *Entwurf* –

E DIN EN 16325:2022-12

– Leerseite –

Herkunftsnachweise im Energiebereich – Herkunftsnachweise für Elektrizität, gasförmige Kohlenwasserstoffe, Wasserstoff sowie Wärme und Kälte

Guarantees of Origin related to energy – Guarantees of Origin for Electricity, gaseous hydrocarbons, Hydrogen, and heating & cooling

Garanties d'origine liées à l'énergie – Garanties d'origine pour l'électricité, les hydrocarbures gazeux, l'hydrogène, le chauffage et le refroidissement

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	4
Einleitung	5
Allgemeines	5
Beschreibung des Systems für Herkunftsnachweise und seiner Komponenten	5
Ergänzung der EN 16325 für flexibles Reagieren unter sich ändernden Bedingungen	9
1 Anwendungsbereich	10
2 Normative Verweisungen	10
3 Begriffe	10
4 Allgemeine Regeln für Herkunftsnachweise (für alle Energieträger)	20
4.1 Hauptzielsetzungen	20
4.2 Grundsätze	20
4.3 Registrierung der zuständigen Stellen und ihrer Vertretungsberechtigten	22
4.4 Registrierung von Erzeugungsanlagen und Kontoinhabern	26
4.5 Ausstellung und Inhalt eines Herkunftsnachweises	29
4.6 Berechtigung zur Durchführung von Transaktionen	37
4.7 Übertragung von Herkunftsnachweisen	37
4.7.1 Allgemeines	37
4.7.2 Der Übertragungsvorgang	37
4.7.3 Import/Export in/aus Registerdatenbanken	38
4.8 Beseitigung von Fehlern	40
4.9 Ende der Gültigkeit eines Herkunftsnachweises	40
4.10 Kennzeichnungserklärung	44
4.11 Überwachung und Auditierung	45
5 Spezifische Regeln für einzelne Energieträger	49
5.1 Allgemeines	49
5.2 Strom	49
5.3 Gas	52
5.4 Wärme und Kälte	58
Anhang A (normativ) Codes für Energiequellenarten	62
Anhang B (normativ) Codes für die Technologie	69
Anhang C (normativ) Aufbau der Kodierung	74
C.1 Einleitung	74
C.2 Kodierung von Registerdatenbanken	74
C.3 Kodierung von Herkunftsnachweisen	74
C.4 Kodierung von Erzeugungsanlagen	75
C.5 Kodierung der Konto-Kennungen des Kontoinhabers	76
C.6 Kodierung von Energiequellen und Technologien	77
Anhang D (normativ) Codes für den Herkunftsnachweis für Kraft-Wärme-Kopplung — Wärmenutzung	78
Anhang E (normativ) Verbreitungsgrad der physikalischen Energie, für die der Herkunftsnachweis ausgestellt wird	79
Literaturhinweise	80

Tabellen

Tabelle 1 — Hauptkomponenten eines Systems für Herkunftsnachweise	7
Tabelle A.1 — Codes für Energiequellen	63
Tabelle B.1 — Technologiekodes für die Stromerzeugung	69
Tabelle B.2 — Technologiekodes für die Gaserzeugung	71

Tabelle B.3 — Technologiekodes für Wärme und Kälte Qxxxxxx	72
Tabelle C.1 — Kodierung von Herkunftsnachweisen	74
Tabelle C.2 — Kodierung von Erzeugungsanlagen	75
Tabelle C.3 — Berechnung der Prüfziffer	75
Tabelle C.4 — Beispiel für die Berechnung der Prüfziffer	75

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (prEN 16325:2022) wurde vom Technischen Komitee CEN/CLC/JTC 14 „Energie-management und Energieeffizienz im Kontext der Energiewende“ erarbeitet, dessen Sekretariat von UNI gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 16325:2013+A1:2015 ersetzen.

Gegenüber der vorherigen Ausgabe wurden die folgenden technischen Änderungen vorgenommen:

- der Anwendungsbereich des Dokuments wird auf Herkunftsnachweise für verschiedene gasförmige Energieträger sowie auf Wärme und Kälte ausgeweitet.

Dieses Dokument schreibt die maßgeblichen Begriffe und Definitionen fest sowie die Anforderungen an die Registrierung, an die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen im Einklang mit den folgenden Richtlinien:

- Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen,
- Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt,
- Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz,

und andere einschlägige Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Einleitung

Allgemeines

In diesem Dokument wird dargelegt, wie Herkunftsnachweise (en: Guarantees of Origin, Herkunftsnachweise, GOs) entsprechend den maßgeblichen europäischen (EU) Richtlinien und vorhandenen freiwilligen Regelungen normiert werden. Ziel der Norm ist es daher, einen normierten, übertragbaren Herkunftsnachweis zu schaffen, der verwendet werden kann, um die Kennzeichnung der Herkunft von Energie und die Identifizierung bestimmter Energiequellen gegenüber dem Endkunden zu erleichtern, auch durch Kennzeichnungssysteme wie Umwelt- und Ökolabels. Für die Zwecke der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2018/2001/EU, oft als RED II bezeichnet) ist ein Herkunftsnachweis ein elektronisches Dokument, das die alleinige Funktion hat, einem Endkunden nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde. Ein Herkunftsnachweis kann auch anderen Zwecken dienen, wenn die Mitgliedstaaten Herkunftsnachweise für andere Energiearten vereinbart haben.

Es gibt eine wachsende Nachfrage von Endkunden nach Energie, die zuverlässig zertifiziert werden kann. Die Stromversorger sind verpflichtet, ihren Endkunden verlässliche Angaben über die Herkunft der von ihnen gelieferten Energie zur Verfügung zu stellen. Das EU-System für Herkunftsnachweise erfüllt bereits viele der Bedürfnisse dieser Interessengruppen, und die Überarbeitung der Norm EN 16325 zu Herkunftsnachweisen kann das aktuelle System weiter stärken.

Die Norm EN 16325 zu Herkunftsnachweisen wird überarbeitet, um sicherzustellen, dass sie die Anforderungen der neugefassten Richtlinie über erneuerbare Energien (2018/2001/EU), der Richtlinie mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (2019/944/EU), der Richtlinie über Energieeffizienz (2018/844/EU) und anderer relevanter europäischer Gesetze erfüllt. Die überarbeitete Norm wird die Grundlage für die weitere Entwicklung der Nachverfolgung von Energiemerkmalen in der EU bilden, um eine größere Harmonisierung zwischen den nationalen Systemen der EU-Mitgliedstaaten und der EWR-Länder zu erreichen.

Herkunftsnachweise sind Zertifikate, die über ein Book-and-Claim-System verfolgt werden und somit den Handel und die Kennzeichnung von Energie untermauern. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie und die Energieeffizienz-Richtlinie verpflichten die Mitgliedstaaten, einen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Herkunftsnachweis anzuerkennen, es sei denn, sie haben „begründete Zweifel an dessen Richtigkeit, Zuverlässigkeit oder Wahrhaftigkeit“ (RED II – Art. 19.9). Außerdem sollte das System Doppelzählungen verhindern und resistent gegen Betrug sein. Aus diesem Grund ist eine Europäische Norm für Herkunftsnachweise für alle Mitgliedstaaten von Bedeutung. Entsprechend der überarbeiteten Erneuerbare-Energien-Richtlinie gilt der Inhalt der Norm für Energie aus erneuerbaren Quellen, sei es „Elektrizität oder Gas, einschließlich Wasserstoff, oder Wärme oder Kälte“ (RED II – Art. 19 Absatz 7). Der Inhalt dieser Norm kann auch für Energie aus nicht-erneuerbaren Quellen angewendet werden.

Die Ausarbeitung und Veröffentlichung Europäischer Normen erlaubt Zertifizierungsstellen, die Ausrichtung ihrer Aktivitäten an konsensbasierter und anerkannter Praxis. Dies führt zu einer Erhöhung der Glaubwürdigkeit ihrer ausgestellten Zertifikate.

Beschreibung des Systems für Herkunftsnachweise und seiner Komponenten

Grundlegende Beschreibung des Systems für Herkunftsnachweise und seiner Komponenten

Der Zweck eines Systems für Herkunftsnachweise besteht darin, die Merkmale einer bestimmten Megawattstunde (MWh) Energie von der Erzeugung/Produktion bis zum Verbrauch zu verfolgen. Auf diese Weise ermöglicht das System den Endkunden, die Herkunft der an sie gelieferten Energie zu erkennen. So können diese Endkunden beispielsweise wählen, ob sie Energie aus erneuerbaren Quellen oder dekarbonisierte und kohlenstoffarme Energie verbrauchen/verwenden wollen. Dies geschieht, indem die Energieerzeuger für jede von ihnen erzeugte MWh Energie die Ausstellung eines Herkunftsnachweises beantragen. Diese Herkunftsnachweise können dann gehandelt werden, bis sie von/für einen Endkunden entwertet werden. Mit dieser Entwertung kann der Endkunde angeben, dass er diese Energieeinheit verbraucht hat. Das eigentliche Ziel der

Herkunftsnachweise besteht darin, die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher zu erleichtern, was indirekt als Marktanreiz für die Erzeugung erneuerbarer Energien dienen könnte.

Das Herkunftsnachweissystem für Strom wurde auf europäischer Ebene erstmals in Artikel 5 der Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt geregelt. Dieser Artikel wurde später durch Artikel 15 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG (oft als RED I bezeichnet) geändert. In Artikel 15 Absatz 1 heißt es: „Zum Zweck des Nachweises gegenüber den Endkunden darüber, welchen Anteil Energie aus erneuerbaren Quellen im Energiemix eines Energieversorgers ausmacht oder in welcher Menge sie darin enthalten ist [...], stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Herkunft von aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Elektrizität [...] garantiert werden kann.“ Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001/EU wurde in Artikel 19 der Anwendungsbereich der Herkunftsnachweise auf Gas (einschließlich Wasserstoff) sowie auf Wärme und Kälte erweitert. Die bestehende Energieart Strom wird daher um die Energiearten Gas und Wärme und Kälte erweitert:

- a) Strom;
- b) Gas;
- c) Wärme und Kälte.

Artikel 14 Absatz 10 der Energieeffizienz-Richtlinie legt fest, dass ein Mitgliedstaat auf Antrag eine Herkunftsbesccheinigung für in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Strom ausstellt, um nachzuweisen, dass diese Erzeugungsmethode zu Einsparungen beim Primärenergieverbrauch führt.

Zum Zeitpunkt der Überarbeitung dieser Norm EN 16325 im Jahr 2020 hat der europäische Energiemarkt das Herkunftsnachweissystem für Strom übernommen, das durch die erste Richtlinie über erneuerbare Energien (2001/77/EG) eingeführt und durch die zweite und dritte Richtlinie (2009/28/EG und 2018/2001/EG) aktualisiert wurde.

Ein Herkunftsnachweissystem besteht aus bestimmten Grundkomponenten, die sich auf die Verifizierung der zugrundeliegenden Angaben, die genaue Generierung von Daten, die sichere und elektronische Übermittlung von Herkunftsnachweisen sowie die Verwendung von Herkunftsnachweisen für die Entwertung und Kennzeichnung beziehen. Diese Grundkomponenten stellen eine genaue Nachverfolgung der Merkmale und die Vermeidung einer doppelten Kennzeichnung sicher, wenn dieselbe (erneuerbare oder dekarbonisierte/kohlenstoffarme) Energieeinheit mehr als einmal gekennzeichnet wird. In Tabelle 1 wird beschrieben, wie sich diese Grundkomponenten auf den Lebenszyklus von Herkunftsnachweisen beziehen.

Tabelle 1 — Hauptkomponenten eines Systems für Herkunftsnachweise

Registrierung des Kontoinhabers	Verhinderung des Zugriffs von betrügerischen Akteuren	Zuständige Stelle
	Vertragliche Absicherung der Regelkonformität	
Registrierung von Erzeugungsanlagen	Verifizierung der Anlagendaten	
	Sicherstellung der Datenpflege und -überprüfung	
Herkunftsnachweis-Ausstellung	Grundlage für die Ausstellung sind verifizierte Zählerstände	
	Verifizierung der Anteile der Energieherkünfte in Mehrstoffanlagen	
Herkunftsnachweis-Übertragung	Sichere und elektronische Übertragung unabhängig von der physikalischen Energie oder dem Energiehandel	
	Nichtveränderbarkeit und Eindeutigkeit der Zertifikatsdaten	
Entwertung von Herkunftsnachweisen	Herkunftsnachweis als einziges Instrument zur Kennzeichnung der erneuerbaren Energie für Kunden	
Kennzeichnung	Kennzeichnung der Herkunft der verkauften/verbrauchten Energie	
	Gegebenenfalls Berechnung des verbleibenden Mixes und Verpflichtung, ihn für nicht nachverfolgte Energie zu verwenden	

Registrierung des Kontoinhabers

Herkunftsnachweise werden in Konten von elektronischen Registern geführt, die von Ausstellungsstellen verwaltet werden. Nur legitime Unternehmen (juristische Personen), die beabsichtigen, am Herkunftsnachweisemarkt teilzunehmen (z. B. Erzeuger, Händler und/oder Energielieferanten, Endverbraucher von Energie), dürfen sich als Kontoinhaber für Herkunftsnachweise registrieren lassen. Durch die Festlegung eines Registrierungsverfahrens und der erforderlichen Unterlagen für die Kontoinhaber ergreift/ergreifen die zuständige(n) Stelle(n), die Stromkennzeichnungsbehörde eines jeden Landes, die notwendigen Maßnahmen, um betrügerischen Akteuren den Zugang zum Markt zu verwehren. Einige Länder dürfen nach eigenem Ermessen den Zugang zum Herkunftsnachweisregister weiter einschränken, z. B. auf Energiemarktakteure, die ausschließlich im nationalen Hoheitsgebiet niedergelassen sind. Nach erfolgreicher Registrierung erhält der Kontoinhaber einen sicheren Zugang zu seinem/seinen Herkunftsnachweis-Konto/Konten.

Registrierung von Erzeugungsanlagen

Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen basiert auf dem gemessenen Energieertrag von registrierten Erzeugungsanlagen. Zu diesem Zweck werden alle Erzeugungsanlagen, für die deren Eigentümer/Betreiber die Ausstellung von Herkunftsnachweisen beantragt, im Herkunftsnachweisregister registriert. Vor der Genehmigung einer Registrierung prüft eine zuständige Stelle oder ihr Vertretungsberechtigter die registrierten Bestandsdaten (wie Alter, Kapazität, Standort, Technologie, Energieträger) der Erzeugungsanlage. In regelmäßigen Abständen werden die Registrierungsinformationen überprüft, um die Aktualität der Daten sicherzustellen.

Ausstellung eines Herkunftsnachweises

Die Ausstellung von Herkunftsnachweisen erfolgt in regelmäßigen Abständen (in der Regel monatlich) für den gemessenen Energieertrag von registrierten Erzeugungsanlagen. In den meisten Ländern werden die Daten zur Energieerzeugung aus den Daten der Fernleitungs- oder Verteilernetzbetreiber abgeleitet (z. B. Ausgleichszahlungen), die automatisch die genaue Menge der Energieerzeugung saldiert mit dem Hilfsverbrauch darstellen. Wo dies (selten) nicht der Fall ist, können die Produktionsdaten direkt vom Erzeuger stammen. In diesem Fall unternimmt die zuständige Stelle die erforderlichen zusätzlichen Schritte, um die Richtigkeit der Daten sicherzustellen (z. B. durch Verifizierung des Messdiagramms).

Bei Erzeugungsanlagen, die Energie aus mehreren Energiequellen erzeugen (z. B. bestimmte Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung), wird der gemessene Gesamtenergieertrag durch eine überprüfte Angabe der Anteile der

verschiedenen bei der Produktion verwendeten Energiequellen auf die einzelnen Energiequellen verteilt. Die Herkunftsnachweise werden dann für den Output aus jeder Energiequelle im Verhältnis zu ihrem Anteil ausgestellt, so dass jeder Herkunftsnachweis nur eine Energiequelle erfasst. Das Deklarationsverfahren kann zu einer mehrmonatigen Verzögerung bei der Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Mehrstoffanlagen führen.

Ausgegebene Herkunftsnachweise werden auf dem/den Herkunftsnachweis-Konto/Konten der registrierten Kontoinhaber hinterlegt. Jeder Herkunftsnachweis repräsentiert einen Wert von 1 MWh Energie, und der Informationsgehalt eines Herkunftsnachweises, die Merkmale der Energieeinheit, besteht aus den Bestandsinformationen der Erzeugungsanlage sowie aus produktionsspezifischen Angaben wie Energiequelle, Produktionszeit, erhaltene Beihilfe. Sobald der Herkunftsnachweis ausgestellt ist, sind die in einem Herkunftsnachweis enthaltenen Angaben unveränderlich (abgesehen von einer möglichen Fehlerkorrektur). Die zuständige Stelle stellt durch vertragliche und andere Mittel sicher, dass dieselbe Energieherkunft nicht auf andere Weise nachverfolgt wird (z. B. vertraglich oder durch ein anderes Nachverfolgungssystem).

Übertragung von Herkunftsnachweisen

Kontoinhaber können auf ihre Herkunftsnachweiskonten zugreifen, um Transaktionen durchzuführen, z. B. die Übertragung eines Herkunftsnachweises auf das Konto eines anderen Kontoinhabers. Herkunftsnachweise dürfen unabhängig von der Übertragung der Energie, auf die sie sich beziehen, übertragen werden (2018/2001/EG, Präambel 55).

Entwertung von Herkunftsnachweisen

Die Entwertung (Verwendung) eines Herkunftsnachweises ermöglicht einen Anspruch auf die Herkunft der an einen Endkunden gelieferten Energie. Entwertung bedeutet also die Realisierung des Wertes des Herkunftsnachweises für die Kennzeichnung der Energieherkunft gegenüber einem Endkunden. Ein Kontoinhaber, der eine Entwertung vornimmt, benennt die verkaufte/verbrauchte Energie, auf die sich die Entwertung bezieht, eindeutig. Dies kann ein bestimmtes (erneuerbares oder dekarbonisiertes/kohlenstoffarmes) Energieprodukt oder den generischen Mix eines Anbieters in einem bestimmten Jahr betreffen.

Übertragungen von Herkunftsnachweisen zwischen Kontoinhabern in Ländern, zwischen denen keine Kommunikationsschnittstelle besteht, werden in der Regel über ein Verfahren abgewickelt, das als „Ex-Domain Cancellation“ bezeichnet wird. Dabei wird ein Herkunftsnachweis in einem Land entwertet, um die Herkunft der verkauften oder verbrauchten Energie in einem anderen Land zu kennzeichnen.

Kennzeichnung der Energie und verbleibender Mix

Jeder Stromversorger ist verpflichtet, seinen Kunden die Energieherkunft des verkauften Stroms zu kennzeichnen (2018/2001/EU, Artikel 19 Absatz 8). Dieser Prozess, „Kennzeichnung“ genannt, ist der Zweck von Herkunftsnachweisen. Herkunftsnachweise werden von Energieversorgern und in einigen Ländern auch von Verbrauchern eingesetzt, um die „normale“ Energie, die sie von einem Versorger erhalten oder z. B. direkt von einem Energietausch beziehen, selbst „ökologischer“ zu machen. Der Verkauf von Energie aus erneuerbaren Energiequellen muss mit der Entwertung eines Herkunftsnachweises¹ einhergehen.

Die Rechtsgrundlage für eine ähnliche Stromkennzeichnungspflicht besteht in gewissem Umfang für Fernwärme und Fernkälte (siehe 2018/2001/EU, Artikel 24.1) und findet sich für andere Energiearten in 2018/2001/EU, Artikel 19 Absatz 8 Unterabsatz 2. Um doppelte Herkunftsangaben für dieselbe Energiemenge zu vermeiden, ist eine Stromkennzeichnungsregelung in Verbindung mit der Entwertung von Herkunftsnachweisen für alle Energieträger erforderlich, für die ein Herkunftsnachweissystem eingeführt wird. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieser überarbeiteten Norm gab es keine Vorschrift, die die Angabe der Energieherkunft von Gas vorschreibt.

¹ Einzige Ausnahmen sind staatliche Förderregelungen und die verbleibenden Anteile der erneuerbaren Energien im verbleibenden Mix.

Der verbleibende Mix ist der Energiequellemix ohne die Merkmale der nachverfolgten Energieerzeugung im Erzeugungsmix. Das Konzept des verbleibenden Mixes ist integraler Bestandteil eines jeden Systems zur Kennzeichnung der Energieherkunft, das auf dem Book-and-Claim-Prinzip beruht. Die Einführung eines Herkunftsnachweissystems (= Book and Claim) bietet die Möglichkeit, Energie mit bestimmten Merkmalen zu liefern, hat aber auch Auswirkungen auf die übrigen Merkmale der ohne Herkunftsnachweis gelieferten Energie. Ein verbleibender Mix ist eine logische Konsequenz der Umsetzung der Nachverfolgung von Energiemerkmalen, da er sicherstellt, dass die Merkmale, die durch Herkunftsnachweise repräsentiert werden, nicht durch einen impliziten Mix doppelt an andere Verbraucher weitergegeben werden. Die Verwendung von unkorrigierten Erzeugungsstatistiken zum Zwecke der Kennzeichnung sollte vermieden werden. Vorerst ist ein verbleibender Mix nur für Strom vorgeschrieben, aber die gleiche Methodik sollte auf andere Energieträger ausgedehnt werden, wenn sich Herkunftsnachweis- und Stromkennzeichnungssysteme für andere Energieträger entwickeln.

Die von den Energieversorgern gegenüber ihren Kunden gemachten Angaben zur Kennzeichnung werden von einer Aufsichtsbehörde für die Kennzeichnung überprüft, um sicherzustellen, dass a) eine ausreichende Menge an Herkunftsnachweisen entsprechend den Kennzeichnungserklärungen der Versorger entwertet wurde und b) für den verbleibenden Teil der Kennzeichnung der verbleibende Mix² korrekt angewendet wird.

Ergänzung der EN 16325 für flexibles Reagieren unter sich ändernden Bedingungen

Diese Norm enthält die wesentlichen Bausteine für ein zuverlässiges System von Herkunftsnachweisen und eine Grundlage für die zuverlässige Kennzeichnung der Herkunft von Energie. Im Interesse einer effizienten Arbeitsweise und einer umfassenderen Qualitätssicherung wird die Harmonisierung detaillierter Prozesse empfohlen, auch wenn diese Details möglicherweise häufig aktualisiert werden müssen, um z. B. mit den Entwicklungen auf dem Markt und der nationalen Politik Schritt zu halten.

Es muss ein Kompromiss gefunden werden zwischen der Stabilität einer formalisierten Norm und den flexiblen zusätzlichen Vereinbarungen, die zwischen den ausgebenden Stellen getroffen werden können.

Im Idealfall geschieht dies auf einer einzigen Plattform, auf der die herausgebenden Stellen ihre Erfahrungen und Bedenken austauschen und gemeinsam Entscheidungen über die Aktualisierungen treffen. Ein klares Verfahren für eine derartige Entscheidungsfindung zwischen den herausgebenden Stellen für Herkunftsnachweise ermöglicht eine flexible Reaktion auf sich ändernde Umstände für die Verwaltung des Herkunftsnachweissystems.

2 oder eine mögliche vertragliche Nachverfolgung für nicht erneuerbare Merkmale.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen an Herkunftsnachweise für Strom, mehrere gasförmige Energieträger sowie Wärme und Kälte fest. Dieses Dokument schreibt die maßgeblichen Begriffe und Definitionen fest sowie die Anforderungen an die Registrierung, an die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen im Einklang mit den folgenden Richtlinien: Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2018/2001/EU), die Richtlinie mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (2019/944/EU), die Richtlinie über Energieeffizienz (2012/27/EU) und andere einschlägige Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Dieses Dokument umfasst außerdem Mess- und Auditverfahren.

Die Anerkennung von Herkunftsnachweisen durch die Mitgliedstaaten ist nicht Gegenstand dieses Dokuments.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ISO 13443, *Natural gas — standard Reference conditions*

ISO 20675, *Biogas — Biogas production, conditioning, upgrading and utilization — Terms, definitions and classification scheme*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

ISO und IEC stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- ISO Online Browsing Platform: verfügbar unter <https://www.iso.org/obp>
- IEC Electropedia: verfügbar unter <https://www.electropedia.org/>

3.1

Konto

Eintrag über einen bestimmten *Kontoinhaber* (3.2) in einer *Registerdatenbank* (3.54), in der *Herkunftsnachweise* (3.33) gehalten werden

3.2

Kontoinhaber

Person oder Organisation, für die ein *Konto* (3.1) in einer *Registerdatenbank* (3.54) unterhalten wird

3.3

Tochtergesellschaft

mit dem Ausdruck „verbundenes Unternehmen“ bezeichneter Stakeholder mit derselben Funktion nach der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (in Bezug auf den Elektrizitätsmarkt) und die Richtlinie (EU) 2009/73 (in Bezug auf den Gasmarkt)

3.4

Änderung

Korrektur aller Daten eines *Herkunftsnachweises* (3.33) durch eine *zuständige Stelle* (3.12) im Falle des Eintretens eines Fehlers bei Ausstellung des *Herkunftsnachweises* (3.33) oder im Zuge der Verarbeitung eines *Herkunftsnachweises* (3.33)

3.5

Hilfseinrichtung

Gegenstand der *Erzeugungsanlage* (3.50), der für den funktionellen Betrieb dieser *Erzeugungsanlage* (3.50), die Energie verbraucht, erforderlich ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Hilfseinrichtung kann den von dieser Erzeugungsanlage produzierten Output verbrauchen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Eine Hilfseinrichtung kann Energie in Form eines beliebigen Energieträgers verbrauchen.

Anmerkung 3 zum Begriff: Energie, die von einer Hilfseinrichtung zur Erleichterung des Prozesses verbraucht wird, ist eine andere Energie als der Einsatzstoff und fließt daher nicht in den Output ein.

3.6

autorisierte Messstelle

Person oder Organisation, die für die Sammlung und Bestimmung [im Auftrag des *Registerteilnehmers* (3.53)] gemessener Werte des *Eingangszählers* (3.36) und *Ausgangszählers* (3.29) einer *Erzeugungsanlage* (3.50) verantwortlich ist und die zum Zweck der Energiemessung

- im Rahmen eines *Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich* (3.20) bestellt worden ist; oder
- von einer zuständigen Stelle (3.12) zu ihrem *Vertretungsberechtigten* (3.13) ernannt worden ist

3.7

Merkmal

Datenfeld, das die Eigenschaften einer von einer *Erzeugungsanlage* (3.50) erzeugten Energieeinheit im Hinblick auf den (die) verwendeten *Einsatzstoff(e)* (3.37) und/oder die Einzelheiten (Bestandsdaten) dieser *Erzeugungsanlage* (3.50) und des Produktionsprozesses angibt

3.8

Biomasse

biologisch abbaubarer Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich des Fischereiwesens und der Aquakultur, sowie der biologisch abbaubare Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs

3.9

entwerten

auf Antrag des Inhabers des Kontos, auf dem er geführt wird, einen *Herkunftsnachweis* (3.33) als zum Zweck der *Kennzeichnung* (3.16) von verbrauchter Energie verwendet kennzeichnen und dadurch verhindern, dass er später:

- auf ein anderes Konto übertragen wird; oder
- erneut auf diese Weise gekennzeichnet wird

3.10

Entwertungserklärung

elektronische, nicht übertragbare Bestätigung, die die Entwertung einer oder mehrerer *Herkunftsnachweise* (3.33) zum Zwecke der *Kennzeichnung* (3.16) der *Merkmale* (3.7) dieser *Herkunftsnachweise* (3.33) für den oder die Begünstigten der Entwertung belegt

3.11

Kraft-Wärme-Kopplung

gleichzeitige Erzeugung von thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Vorgang

3.12

zuständige Stelle

nach den Gesetzen und Bestimmungen eines Staates (und gegebenenfalls einer Region) ordnungsgemäß bevollmächtigte Stelle zur Ausübung oder Erfüllung einer gesetzlichen, hoheitlichen, behördlichen oder administrativen Aufsichtsfunktion im Zusammenhang mit der Verwaltung eines *Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich* (3.20)

3.13

Vertretungsberechtigter einer zuständigen Stelle

Vertretungsberechtigter

Person oder Organisation, die von einer *zuständigen Stelle* (3.12) bevollmächtigt ist, in ihrem Namen die Funktionen in Verbindung mit der Verwaltung eines *Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich* (3.20) auszuüben

3.14

Verbrauchserklärung

Erklärung hinsichtlich der *Einsatzstoffe* (3.37) einer *Erzeugungsanlage* (3.50) einschließlich der elektrischen Energie, die zur Energiespeicherung von dieser *Erzeugungsanlage* (3.50) genutzt wird

3.15

Umwandlungsausstellung

Ausstellung eines *Herkunftsnachweises* (3.33) für *Output* (3.46), der aus einer *Energieträgerumwandlung* (3.23) resultiert und für den *Herkunftsnachweise* (3.33), die die *Merkmale* (3.7) des *Einsatzstoffs* (3.37) dieser *Erzeugungsanlage* (3.50) repräsentieren, gestrichen wurden

3.16

Kennzeichnung

Bereitstellung von Angaben für einen Endkunden über den Anteil oder die Menge der an ihn gelieferten Energie, die bestimmte *Merkmale* (3.7) aufweist

3.17

kennzeichnende Behörde

zuständige Stelle (3.12), die mit der Überwachung der Ursprungs-Kennzeichnung in ihrem *Zuständigkeitsbereich* (3.19) betraut ist, mit Aufgaben wie z. B.:

- Verifizierung der Richtigkeit und des Wahrheitsgehalts der *Kennzeichnungserklärungen* (3.18); und
- Anwendung von Abhilfemaßnahmen in Bezug auf *Kennzeichnungserklärungen* (3.18), die nicht den Anforderungen des maßgeblichen *Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich* (3.20) entsprechen; und
- Berechnung des *verbleibenden Mixes* (3.61) und gegebenenfalls anderer Brennstoffmischungen

3.18

Kennzeichnungserklärung

Angaben, die infolge der *Kennzeichnung* (3.16) bereitgestellt wurden

3.19

Zuständigkeitsbereich

geografisches Gebiet mit *Erzeugungsanlagen* (3.50), für das eine *ausstellende Stelle* (3.39) für die Ausstellung von *Herkunftsnachweisen* (3.33) für den jeweiligen *Energieträger* (3.22) zuständig ist

3.20

Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich

Herkunftsnachweissystem

gesetzliches, behördliches, administratives, aufsichtsrechtliches und vertragliches Rahmenwerk bezogen auf einen *Zuständigkeitsbereich* (3.19), das ein System für die Ausstellung, Registrierung und Entwertung von *Herkunftsnachweisen* (3.33) und für die *Kennzeichnung* (3.16) in diesem *Zuständigkeitsbereich* (3.19) einrichtet

3.21

Teilnehmer des Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich

Teilnehmer eines Herkunftsnachweissystems

Registerteilnehmer (3.53) und/oder *Kontoinhaber* (3.2)

3.22

Energieträger

Stoff oder Vorgang, der genutzt werden kann, um mechanische Arbeit oder Wärme zu erzeugen oder chemische oder physikalische Prozesse durchzuführen, sowie die Mittel, mit denen es übertragen wird

3.23

Energieträger-Umwandlung

Umwandlung

Herstellung eines *Energieträgers* (3.22) in einer *Erzeugungsanlage* (3.50) aus einem oder mehreren *Einsatzstoffen* (3.37), die mindestens einen anderen *Energieträger* (3.22) enthalten

3.24

Energieeffizienz-Richtlinie

EED

Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

3.25

Energieeinsatzfaktor

Anteil (bezogen auf den Energiegehalt und ausgedrückt als Faktor von höchstens eins) des *Outputs* (3.46) einer *Erzeugungsanlage* (3.50), der aus einer einzigen Art von *Einsatzstoff* (3.37) stammt

3.26

Energiespeicherung

Speicherung

Vorrichtung oder System, die/das zur Speicherung von Energie verwendet wird, wobei der in diese Vorrichtung oder dieses System eingespeiste *Energieträger* (3.22) derselbe ist wie der *Energieträger* (3.22), der aus ihr/ihm herausfließt

Anmerkung 1 zum Begriff: Für die Zwecke dieser Norm ist die Umwandlung von Energieträgern nicht als Energiespeicherung zu verstehen.

3.27

Ablauf

Verfall eines zur Übertragung oder Entwertung berechtigten *Herkunftsnachweises* (3.33) nach Ablauf eines vorgegebenen Zeitraums seit der Erzeugung der zugehörigen elektrischen Energie in Übereinstimmung mit 4.9.4

3.28

Brennstoffindex

Mindestmolanteil einer bestimmten Verbindung in einem Gasgemisch

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Index wird ermittelt, indem die Summe aller anderen Gase, ausgedrückt in Molprozent, von 100 Molprozent subtrahiert wird.

3.29

Ausgangszähler

ein oder mehrere Geräte und unterstützende Einrichtungen zur (vollständigen oder teilweisen) Ermittlung der Menge an *Output* (3.46), die von einer *Erzeugungsanlage* (3.50) zu dem Punkt fließt, an dem der *Output* (3.46) zur Verfügung gestellt werden soll

3.30

Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises

Antrag des bevollmächtigten Vertreters einer *Erzeugungsanlage* (3.50) an eine *ausstellende Stelle* (3.39) auf das *Ausstellen* (3.38) von *Herkunftsnachweisen* (3.33) für diese *Erzeugungsanlage* (3.50) und einen bestimmten Zeitraum

3.31

Energieart

Energie, auf die sich ein *Herkunftsnachweis* (3.33) bezieht, d. h. *Strom* (3.31.1), *Gas* (3.31.2) oder *Wärme und Kälte* (3.31.3)

3.31.1

elektrische Energie

Strom

Elektrizität

Energie, die durch den Fluss elektrischer Ladung durch einen Leiter bereitgestellt wird

3.31.2

Gas

Energieart (3.31), die alle gasförmigen *Energieträger* (3.22) umfasst, die aus einer chemischen Verbindung bestehen, die sich bei 15 °C und atmosphärischem Druck (101,325 kPa) in einem gasförmigen Zustand befinden

Anmerkung 1 zum Begriff: Gasförmige Energieträger im Sinne dieser Norm sind Wasserstoff, Methan, Ethan, Propan, Butan, Ammoniak, Dimethylether (DME) und nicht spezifiziertes Gas.

3.31.2.1

nicht spezifiziertes Gas

Energieträger (3.22) oder Mix von *Energieträgern* (3.22), für die der *Brennstoffindex* (3.28) nicht angegeben ist

3.31.2.2

Wasserstoff

Energieträger (3.22), dessen Energiegehalt aus der chemischen Verbindung H_2 stammt

3.31.2.3

Methan

Energieträger (3.22), dessen Energiegehalt aus der chemischen Verbindung CH_4 stammt

3.31.2.4

Ethan

Energieträger (3.22), dessen Energiegehalt aus der chemischen Verbindung C_2H_6 stammt

3.31.2.5

Propan

Energieträger (3.22), dessen Energiegehalt aus der chemischen Verbindung C_3H_8 stammt

3.31.2.6

Butan

Energieträger (3.22), dessen Energiegehalt aus der chemischen Verbindung C_4H_{10} stammt

3.31.2.7

Ammoniak

Energieträger (3.22), dessen Energiegehalt aus der chemischen Verbindung NH_3 stammt

3.31.2.8

Dimethylether

DME

Energieträger (3.22), dessen Energiegehalt aus der chemischen Verbindung $\text{C}_2\text{H}_6\text{O}$ stammt

3.31.3

Wärme und Kälte

Energieart (3.31), die dazu dient, Wärmeenergie hinzuzufügen oder abzuziehen

3.32

Bruttoenergieerzeugung

Gesamtenergieerzeugung einer *Erzeugungsanlage* (3.50)

3.33

Herkunftsnachweis

GO, en: guarantee of origin

elektronisches Dokument, das sich auf die *Merkmale* (3.7) einer bestimmten Energiemenge bezieht und von einer *ausstellenden Stelle* (3.39) im Rahmen eines *Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich* (3.20) mit dem Ziel der *Kennzeichnung* (3.16) ausgestellt wurde

3.34

hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung

Kraft-Wärme-Kopplung, die die Kriterien von Anhang II der *Energieeffizienz-Richtlinie* (3.24) erfüllt

3.35

Richtlinie über den Elektrizitätsbinnenmarkt

IEMD

Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Richtlinie 2003/54/EG wurde durch die Richtlinie 2009/72/EG und anschließend durch die Richtlinie (EU) 2019/994 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU ersetzt.

3.36

Eingangszähler

ein oder mehrere Geräte und unterstützende Einrichtungen zur (vollständigen oder teilweisen) Ermittlung der Menge des gesamten *Einsatzstoffs* (3.37) je *Energieträger* (3.22), der in eine *Erzeugungsanlage* (3.50) fließt

3.37

Einsatzstoff

Menge an Energie aus einer bestimmten Energiequelle oder an materiellen Gütern, die von einer *Erzeugungsanlage* (3.50) für die Produktion von *Output* (3.46) verbraucht wird

3.38

ausstellen

Prozess der Erstellung [als *Herkunftsnachweis* (3.33)] eines *Kontos* (3.1), d. h. eines Datensatzes in einer *Registrierdatenbank* (3.54)

3.39

ausstellende Stelle

zuständige Stelle (3.12) oder *Vertretungsberechtigter einer zuständigen Stelle* (3.13), die/der verantwortlich ist für:

- die Registrierung von *Erzeugungsanlagen* (3.50) und *Kontoinhabern* (3.2) in einer *Registerdatenbank* (3.54);
- die Erfassung von Messwerten bei *autorisierten Messstellen* (3.6);
- die Ausstellung von *Herkunftsnachweisen* (3.33); und
- die Ermöglichung und Registrierung von Übertragungen und Entwertungen von *Herkunftsnachweisen* (3.33)

3.40

Kennzeichnung

Merkmal auf einem *Herkunftsnachweis* (3.33), aus dem hervorgeht, dass der *Output* (3.46) und/oder die *Erzeugungsanlage* (3.50) und/oder der *Einsatzstoff* (3.37), auf den/die sich ein *Herkunftsnachweis* (3.33) bezieht, einem bestimmten Satz von Qualitäten entspricht, die in einem *Kennzeichnungssystem* (3.41) nach einer Vereinbarung zwischen der *ausstellenden Stelle* (3.39) und dem entsprechenden *Betreiber des Kennzeichnungssystems* (3.42) festgelegt sind

3.41

Kennzeichnungssystem

System mit Kriterien, die unabhängig von den Kriterien für die Ausstellung eines *Herkunftsnachweises* (3.33) sind und die sicherstellen, dass der *Output* (3.46) und/oder die *Erzeugungsanlage* (3.50), auf die sich ein *Herkunftsnachweis* (3.33) bezieht, spezifischen Anforderungen entspricht, die über die in dieser Norm festgelegten Anforderungen hinausgehen

3.42

Betreiber des Kennzeichnungssystems

Stelle, die für die Regeln zur Durchführung eines bestimmten *Kennzeichnungssystems* (3.41) zuständig ist

3.43

Nettoenergieerzeugung

Bruttoenergieerzeugung (3.32), nachgewiesen durch Messwerte, die von einer *autorisierten Messstelle* (3.6) unter Bezugnahme auf ihre *Eingangszähler* (3.36) und *Ausgangszähler* (3.29) erhoben und festgestellt werden, abzüglich des Bedarfs an Produktions-*Hilfseinrichtungen* (3.5) und abzüglich der Verluste und des Energieverbrauchs, die auftreten, bevor die gewonnene Energie für den Handel verfügbar wird

3.44

netzwerkfähiges Gas

Gas, das die technischen Kriterien für die Einspeisung in das Erdgasverteiler- oder -fernleitungsnetz des jeweiligen *Zuständigkeitsbereichs* (3.19) erfüllt

3.45

Herkunfts-Erzeugungsanlage

Erzeugungsanlage (3.50), die den *Output* (3.46) erzeugt hat, auf den sich ein *Herkunftsnachweis* (3.33) bezieht

3.46

Energie

Output

Menge der *Nettoenergieerzeugung* (3.43) eines bestimmten *Energieträgers* (3.22), die von einer *Erzeugungsanlage* (3.50) erzeugt und von einer *autorisierten Messstelle* (3.6) in MWh gemessen wird

3.47

Primärenergieeinsparung

Einsparung an Primärenergie, die dem Einsatz von *Kraft-Wärme-Kopplungs-Technik* (3.11) zugeschrieben werden kann und nach Anhang I und Anhang II der *Energieeffizienz-Richtlinie* (3.24) berechnet wird

3.48

Produktionsauditor Umweltgutachter

Person oder Organisation, die vom *Registerteilnehmer* (3.53) unabhängig ist und die von der jeweils *zuständigen Stelle* (3.12) zur Verifizierung zugelassen wurde, um Folgendes zu untersuchen:

- die von diesem *Registerteilnehmer* (3.53) in einem *Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises* (3.30) gemachten Angaben, um die Genauigkeit des *Outputs* (3.46) und gegebenenfalls der *Verbrauchserklärung* (3.14) in Bezug auf diesen *Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises* (3.30) zu bestätigen; und/oder
- die *Erzeugungsanlage* (3.50) selbst, um die Genauigkeit der Daten zu bestätigen, die zu dieser *Erzeugungsanlage* (3.50) in der entsprechenden *Registerdatenbank* (3.54) gespeichert sind

Anmerkung 1 zum Begriff: Solch ein Audit wird ausgeführt unter Bezugnahme auf die Datensätze des *Registerteilnehmers* oder durch Bereitstellung von Datensätzen durch den *Registerteilnehmer* (oder den Besitzer oder Betreiber der entsprechenden *Erzeugungsanlage*). Gegebenenfalls darf die Kontrolle der Datensätze durch eine Kontrolle der betreffenden *Erzeugungsanlage* ergänzt werden.

3.49

Produktdeklaration

Deklaration bezüglich des *Energieträgers* (3.22) und der Menge des relevanten *Outputs* (3.46) einer *Erzeugungsanlage* (3.50)

3.50

Erzeugungsanlage

separat gemessene Einrichtung oder Gruppe von Einrichtungen, die mit einer bestimmten *Technologieart* (3.67) aus einem oder mehreren *Einsatzstoffen* (3.37) einen oder mehrere *Outputs* (3.46) erzeugt

3.51

Produktionsregistrator

vom *Registerteilnehmer* (3.53) unabhängige Person oder Organisation, die von der jeweils *zuständigen Stelle* (3.12) mit der Beurteilung von Anträgen auf Registrierung von *Erzeugungsanlagen* (3.50) für die Zwecke des *Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich* (3.20) beauftragt wurde

3.52

öffentliche Beihilfe Beihilfe

alle von einem Staat oder einer Gruppe von Staaten angewandten Instrumente, Regelungen oder Mechanismen, die die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen dadurch fördern, dass die Kosten dieser Energie gesenkt werden, ihr Verkaufspreis erhöht wird oder ihre Absatzmenge durch eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energie oder auf andere Weise gesteigert wird; dazu zählen Investitionsbeihilfen, Steuerbefreiungen oder -erleichterungen, Steuererstattungen, Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarifen und der Zahlung einer gleitenden oder festen Prämie

[QUELLE: RED II, Art. 2, Absatz 5, Definition der „Förderregelung“]

3.53

Registerteilnehmer

Person, in deren Namen eine *Erzeugungsanlage* (3.50) in einer *Registerdatenbank* (3.54) erfasst ist

3.54

Registerdatenbank Registratur

von einer *ausstellenden Stelle* (3.39) oder ihrem *Vertretungsberechtigten* (3.13) betriebene Datenbank, die Folgendes umfasst:

- a) *Konten* (3.1) und die *Herkunftsnachweise* (3.33) in diesen *Konten* (3.1);
- b) Bestandsdaten zu den *Erzeugungsanlagen* (3.50) und der *ausstellenden Stelle* (3.39) oder den von ihr beauftragten Dritten zur Verfügung gestellte Angaben im Zusammenhang mit der Registrierung dieser *Erzeugungsanlagen* (3.50); und
- c) Bestandsdaten zu den *Herkunftsnachweisen* (3.33), die aus dieser *Registerdatenbank* (3.54) übertragen wurden

3.55

Registerfunktionen

Registrierung von *Erzeugungsanlagen* (3.50) und Ausstellung und Registrierung von *Herkunftsnachweisen* (3.33) bezüglich ihres *Outputs* (3.46) sowie Verwaltung der Aufzeichnungen zu den betreffenden Prozessen

3.56

Erneuerbare-Energien-Richtlinie

RED II

Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

3.57

erneuerbare Energiequelle

RES

erneuerbare Quellen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der RED II, die durch eine *Quellenart* (3.62) gekennzeichnet sind

3.58

erneuerbares Gas

Gas, das mit Hilfe von *erneuerbaren Energiequellen* (3.57) erzeugt wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Es gibt zwei Arten von erneuerbarem Gas: erneuerbares Gas biologischen Ursprungs und erneuerbares Gas nicht-biologischen Ursprungs.

3.59

erneuerbares Gas biologischen Ursprungs

Gas, bei dem der Energiegehalt aus Biomasse und Deponiegas stammt

3.60

erneuerbares Gas nicht-biologischen Ursprungs

Gas, das aus anderen *erneuerbaren Energiequellen* (3.57) als Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas erzeugt wird (Wind, Sonne, Wasserkraft usw.)

3.61

verbleibender Mix

Mix aus Energiequellen und anderen *Merkmale* (3.7) der in einem bestimmten Zeitraum in einem *Zuständigkeitsbereich* (3.19) gelieferten Energie für einen bestimmten *Energieträger* (3.22), ohne Energie, für die *Herkunftsnachweise* (3.33) entwertet wurden, und ohne Energie, die durch andere Mittel der expliziten Nachverfolgung gekennzeichnet wurde

3.62

Quellenart

Energiequelle eines *Einsatzstoffs* (3.37), der von einer *Erzeugungsanlage* (3.50) verbraucht wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Normativen Anhang A zu Erläuterungen und weiteren Angaben.

3.63

gespeicherte Energie

Energie, die in einer Einrichtung oder einem System gespeichert ist, bei der der in die Einrichtung oder das System eingespeiste *Energieträger* (3.22) der gleiche ist wie der *Energieträger* (3.22), der aus ihr herausfließt

Anmerkung 1 zum Begriff: Für die Zwecke dieser Norm ist Energie, die aus einem anderen Energieträger umgewandelt wurde, nicht als gespeicherte Energie zu verstehen.

3.64

Antrag auf Übertragung Transferantrag

Antrag eines *Kontoinhabers* (3.2) oder einer vom *Kontoinhaber* (3.2) ordnungsgemäß bevollmächtigten Person oder Organisation auf Übertragung eines oder mehrerer *Herkunftsnachweise* (3.33), die in seinem *Konto* (3.1) geführt werden, mit folgenden Angaben:

- a) Identität der entsprechenden *Herkunftsnachweise* (3.33);
- b) Identität des *Kontos* (3.1), in dem derartige *Herkunftsnachweise* (3.33) gehalten werden;
- c) Identität des *Kontos* (3.1) des *Erwerbers* (3.65); und
- d) *Registerdatenbank* (3.54), in der das *Konto* (3.1) des *Erwerbers* (3.65) geführt wird

3.65

Erwerber

Kontoinhaber (3.2), dessen *Konto* (3.1) in einem *Antrag auf Übertragung* (3.64) für den Empfang von *Herkunftsnachweisen* (3.33) vom *Veräußerer* (3.66) benannt wurde

3.66

Veräußerer

Kontoinhaber (3.2), der bei der *zuständigen Stelle* (3.12), in deren *Registerdatenbank* (3.54) *Herkunftsnachweise* in seinem *Konto* (3.1) gehalten werden, eine Übertragung eines oder mehrerer *Herkunftsnachweise* (3.33) auf ein anderes *Konto* (3.1) beantragt hat

3.67

Technologieart

Art der Technologie, die von der *Erzeugungsanlage* (3.50) zur Erzeugung von *Output* (3.46) aus *Einsatzstoffen* (3.37) verwendet wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Siehe Normativen Anhang B zu Erläuterungen und weiteren Angaben.

3.68

Nutzwärme

Wärme, die in einem *Kraft-Wärme-Kopplungsprozess* (3.11) erzeugt wird, um den wirtschaftlich vertretbaren Bedarf an Wärmeerzeugung bzw. Kühlung zu decken, wie in der *Energieeffizienz-Richtlinie* (3.24) vorgesehen

3.69

Abwärme und -kälte

unvermeidbare Wärme oder Kälte, die als Nebenprodukt in einer Industrieanlage, in einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und die ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde, ohne Zugang zu einem Fernwärmesystem oder einem Fernkältesystem, in dem ein *Kraft-Wärme-Kopplungsprozess* (3.11) genutzt wird, genutzt werden wird oder in dem Kraft-Wärme-Kopplung nicht möglich ist

3.70

Löschung

Berichtigung eines Fehlers durch eine *ausstellende Stelle* (3.39) in Bezug auf einen in ihrer *Registerdatenbank* (3.54) geführten *Herkunftsnachweis* (3.33) durch Streichung dieses *Herkunftsnachweises* (3.33) aus einem *Konto* (3.1) oder durch Änderung seines Status in der Weise, dass er nicht mehr übertragbar ist und nicht mehr gelöscht werden kann

4 Allgemeine Regeln für Herkunftsnachweise (für alle Energieträger)

4.1 Hauptzielsetzungen

Dieses Dokument bietet einen Leitfaden:

- für Behörden für die Umsetzung von Herkunftsnachweissystemen für einen Zuständigkeitsbereich; und
- für die zuständigen Stellen und ihre Vertretungsberechtigten sowie die interessierten Kreise der Systeme für Herkunftsnachweise und gibt Hinweise, wie sie ihre Pflichten hinsichtlich des Systems für Herkunftsnachweise erfüllen sollten.

4.2 Grundsätze

Dieses Dokument muss der Unterstützung und Förderung einer Reihe langfristiger Ziele für die Entwicklung von Herkunftsnachweissystemen für einen Zuständigkeitsbereich dienen, welche Folgendes umfassen:

a) Eindeutigkeit:

- 1) bezüglich derselben Outputeinheit darf höchstens ein Herkunftsnachweis ausgestellt und nachfolgend entwertet werden;
- 2) wenn ein Herkunftsnachweis für eine Outputeinheit ausgestellt wurde, gilt nur die Entwertung dieses Herkunftsnachweises als Nachweis für die Merkmale dieser Energieeinheit zum Zweck der Kennzeichnung; und
- 3) ein Herkunftsnachweis darf nur zum Zweck der Kennzeichnung verwendet werden und muss zu diesem Zweck entwertet werden. Der Herkunftsnachweis wird auf Antrag des Erzeugers erstellt und verhindert die doppelte Erstellung eines Herkunftsnachweises für dieselbe Outputeinheit. Diese Eindeutigkeit sollte in den Qualifizierungskriterien für die Erzeugungsanlage (4.4.1.2) berücksichtigt werden; und
- 4) die doppelte Verwendung desselben Herkunftsnachweises muss während seines gesamten Lebenszyklus vermieden werden;

b) Unveränderlichkeit:

die Merkmale eines Herkunftsnachweises dürfen nach der Ausstellung eines Herkunftsnachweises in keiner Weise verändert werden, außer:

- i) um einen Fehler zu korrigieren; oder
- ii) um anzuzeigen, dass er durch Ablauf, vorherige Entwertung oder Löschung nicht mehr für eine Übertragung und/oder Entwertung in Frage kommt;

c) Betriebssicherheit und Dokumentation:

- 1) die operationellen Risiken, die bei der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen entstehen, sollten durch die Entwicklung geeigneter Systeme, Kontrollen und Verfahren ermittelt und gemindert werden;

- 2) die Systeme müssen zuverlässig und (cyber-)sicher sein und über eine angemessene Kapazität verfügen;
 - 3) Notfallpläne und Rückversicherungseinrichtungen, die eine rechtzeitige Rettung der Datensätze und Abläufe sowie die Ausführung der Übertragungsvorgänge erlauben, sollten eingeführt werden;
 - 4) Aufzeichnungen, die bei Streitigkeiten z. B. über Besitz von Herkunftsnachweisen und über Eignung für Herkunftsnachweise hilfreich sind, müssen von maßgeblichem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen und den Registerteilnehmern des Systems für Herkunftsnachweise bezüglich der Registrierung von Erzeugungsanlagen und der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen gespeichert werden; und
 - 5) die zuständigen Stellen müssen dafür Sorge tragen, dass für jeden Herkunftsnachweis, der mindestens in den letzten 5 Jahren in ihrer Registerdatenbank geführt wurde, ein elektronischer Datensatz mit folgenden Angaben aufgezeichnet wird:
 - die einzelnen Konten, in denen er geführt wurde, sowie den Zeitraum, in dem er auf diesen Konten gehalten wurde; und
 - das Land oder die Region, aus dem/der er eingeführt wurde; und
 - wenn ein Herkunftsnachweis exportiert wird, muss der Datensatz auch den Zuständigkeitsbereich angeben, in den er exportiert wurde;
- d) Schutz der Kontoinhaber:
- 1) es müssen Buchführungspraktiken und Verwahrungsverfahren angewandt werden, die die Herkunftsnachweise auf den Konten der Kontoinhaber vollständig schützen; und
 - 2) zuständige Stellen und Kontoinhaber müssen sich gemeinsam bemühen, das Risiko zu minimieren, dass bezüglich eines Herkunftsnachweises nach einer unbefugten Handlungsanweisung verfahren wird;
- e) Zugang und Transparenz:
- 1) der Zugang zur Teilnahme an Systemen für Herkunftsnachweise muss auf objektiven und öffentlich bekannt gegebenen Kriterien beruhen, um einen fairen und offenen Zugang für bestehende und potentielle Teilnehmer an Systemen für Herkunftsnachweise zu erreichen; und
 - 2) eine Liste von Kontoinhabern, die keine natürlichen Personen sind, muss öffentlich zugänglich gemacht werden und die Systeme für Herkunftsnachweise, in denen der Kontoinhaber tätig ist, den Wohnsitz des Kontoinhabers und seine Handelsregisternummer umfassen;
 - 3) der Zugang zu den Merkmalen eines Herkunftsnachweises muss dem Kontoinhaber des Kontos, auf dem er gehalten wird, zur Verfügung gestellt werden; und
 - 4) die zuständigen Stellen müssen sicherstellen, dass die Teilnehmer eines Systems für Herkunftsnachweise über den Zweck der Herkunftsnachweise eindeutig informiert werden, so dass diese die Verbraucher besser darüber informieren können;
- f) Integrität:
- 1) Die zuständigen Stellen sollten Due-Diligence-Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie über ausreichendes Wissen über die Teilnehmer an Systemen für Herkunftsnachweise verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Zugang zu ihrem Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich zu verweigern, wenn sie hinreichende Gründe für den Verdacht haben, dass potentielle Teilnehmer

eine Bedrohung für die Integrität eines Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich darstellen oder ihr Konto nutzen könnten, um gegen EU-Recht zu verstoßen; und

- 2) Die zuständigen Stellen müssen/sollten eine wirksame und regelmäßige Überwachung ihrer Herkunftsnachweissysteme für einen Zuständigkeitsbereich durchführen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeit der Kontoinhaber mit den Anforderungen dieser Norm und den EU-Rechtsvorschriften übereinstimmt;

g) Kommunikation:

Die Systeme der ausstellenden Stellen müssen angemessene internationale Kommunikationsverfahren und -standards nutzen oder sich an bestehende Verfahren und Standards anpassen, um eine wirksame, effiziente und sichere grenzüberschreitende Übertragung zu erleichtern.

h) Regulierung und Aufsicht:

Die zuständigen Stellen müssen einer transparenten und wirksamen Regulierung und Aufsicht auf nationaler oder regionaler Ebene in Bezug auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen ihrer jeweiligen Herkunftsnachweissysteme unterliegen.

4.3 Registrierung der zuständigen Stellen und ihrer Vertretungsberechtigten

4.3.1 Ernennungsbehörde für zuständige Stellen

Die Ernennungsbehörde für zuständige Stellen innerhalb eines Zuständigkeitsbereichs (Domain) muss der entsprechende Mitgliedstaat sein.

4.3.2 Merkmale von zuständigen Stellen

4.3.2.1 Allgemeines

Eine Person oder Organisation muss berechtigt sein, eine zuständige Stelle zu werden oder zu bleiben, sofern sie und alle mit ihr verbundenen Unternehmen sich verpflichten, sich nicht (außer im Zusammenhang mit der Durchführung von Registerfunktionen oder damit verbundenen Funktionen wie Messung, Inspektionen, Überprüfungen, Audits und Datenerfassung und -aggregation) an Märkten, die mit Herkunftsnachweisen verbunden sind, zu beteiligen oder den Wettbewerb anderweitig zu verzerren. Die Leitung der jeweiligen zuständigen Stelle muss so beschaffen sein, dass ihre Interessen und die ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf Herkunftsnachweise das Verhalten der zuständigen Stelle in Bezug auf das Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich nicht wesentlich beeinflussen. Daher dürfen eine zuständige Stelle und ihre verbundenen Unternehmen keinen Herkunftsnachweis besitzen und keine Nutzungsrechte an ihm haben, es sei denn:

- a) dieser Herkunftsnachweis wurde von der zuständigen Stelle ausschließlich zu folgenden Zwecken erworben:
 - 1) Nachweis der Merkmale der von ihr verbrauchten Energie; oder
 - 2) Testen ihrer Systeme; in diesem Fall darf die zuständige Stelle nicht mehr Herkunftsnachweise besitzen, als für die Durchführung dieses Tests unbedingt erforderlich sind; oder
- b) ein Kontoinhaber ist in seiner Registerdatenbank mit einer unbestrittenen Zahlung an die zuständige Stelle in Verzug geraten; in diesem Fall kann die zuständige Stelle den Herkunftsnachweis einbehalten, um im Einklang mit dem nationalen Recht geeignete Maßnahmen zur Minimierung ihrer Verluste zu ergreifen; oder
- c) ein solcher Herkunftsnachweis wird von der zuständigen Stelle ausgestellt und anschließend versteigert, wobei der gesamte Erlös nach Maßgabe des nationalen Rechts verwendet wird.

4.3.2.2 Zuweisung von Verantwortlichkeit im Rahmen eines Systems für Herkunftsnachweise in einem bestimmten Zuständigkeitsbereich

Die Bestimmungen eines Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich müssen so beschaffen sein, dass die in 4.3.2.3 genannten Zuständigkeiten festgelegt und einer oder mehreren zuständigen Stellen zugewiesen werden. Zu jeder Zeit muss die Verantwortung für ein Herkunftsnachweissystem zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen für einen Energieträger innerhalb eines Zuständigkeitsbereichs jeweils einer einzigen zuständigen Stelle zugewiesen werden, die für diesen Energieträger innerhalb dieses Zuständigkeitsbereichs verantwortlich ist. Jede zuständige Stelle muss ihre Aufgaben für einen bestimmten geografischen oder geopolitischen Zuständigkeitsbereich, der sich nicht mit anderen Zuständigkeitsbereichen überschneidet, wahrnehmen; Eine zuständige Stelle darf, soweit ihr nationales Recht dies zulässt, einen oder mehrere Vertretungsberechtigte für eine oder mehrere ihrer Aufgaben benennen, sofern sowohl die zuständige Stelle als auch ihre Vertretungsberechtigten dieses Dokument (weiterhin) einhalten.

4.3.2.3 Verantwortlichkeiten

Die folgenden Verantwortlichkeiten sind für das ordnungsgemäße Funktionieren jedes Systems für Herkunftsnachweise unerlässlich:

- a) die Ausstellung und Verwaltung von Herkunftsnachweisen nach einer oder mehreren Richtlinien;
- b) die Überwachung der Richtigkeit der Kennzeichnungserklärungen und der damit verbundenen Veröffentlichung von Statistiken;
- c) Sicherstellung, dass die Bestimmungen des Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich in englischer Sprache öffentlich zugänglich sind;
- d) die Sicherstellung, dass die folgenden Punkte gewährleistet und klar an die Kontoinhaber kommuniziert sind:
 - 1) der Zweck von Herkunftsnachweisen;
 - 2) Bestimmungen bezüglich der Zeit und der Art und Weise des Ablaufs von Herkunftsnachweisen in seinem Zuständigkeitsbereich; und
 - 3) Bestimmungen hinsichtlich der Häufigkeit, mit der die Menge an Output von registrierten Erzeugungsanlagen im entsprechenden Zuständigkeitsbereich bestimmt und aufgezeichnet werden muss, sowie welche Herkunftsnachweise dafür ausgestellt werden;
- e) für jede zuständige Stelle die Sicherstellung, dass sie ihre Aufgaben entsprechend den maßgeblichen internationalen und nationalen Gesetzen und Bestimmungen sowie im Einklang mit diesem Dokument erfüllt, und ihre Vorgehensweisen bei jeder Änderung von internationalen und nationalen Gesetzen, Bestimmungen sowie dieses Dokuments entsprechend anpasst;
- f) die Auferlegung von gesetzlichen Anforderungen, Rechtsmitteln und Sanktionen auf die Kontoinhaber bei Nichteinhalten ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich; sowie, sofern maßgebend, die Berichterstattung über alle Vorkommnisse der Nichterfüllung von Festlegungen des Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich seitens der Kontoinhaber an die entsprechende zuständige Stelle oder ihren Vertretungsberechtigten;
- g) Entscheidung über die Zulassung von Kontoinhabern innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, einschließlich der Aussetzung von Konten, wenn der Kontoinhaber die Bestimmungen des Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich nicht einhält;
- h) den Betrieb einer Registerbank mit einer verlässlichen, laufenden und präzisen Erfassung und Aufzeichnung von Einzelheiten und Änderungen bezüglich folgender Punkte:

- 1) Erzeugungsanlagen und Kontoinhaber; und
- 2) Herkunftsnachweise, einschließlich:
 - i) ihrer Ausstellung;
 - ii) ihrer Übertragung von einem Konto in der Registerdatenbank auf ein anderes Konto in derselben Datenbank oder auf ein Konto in einer Registerdatenbank einer anderen zuständigen Stelle; und
 - iii) ihres Ablaufs, ihrer Löschung und Entwertung;
- i) die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen, um eine fehlerfreie, zuverlässige und sichere Übertragung von Herkunftsnachweisen zwischen Konten auf verschiedenen Registerdatenbanken sicherzustellen;
- j) die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen und mit den zuständigen Behörden, um Betrug zu verhindern;
- k) die Durchführung oder Beauftragung von Inspektionen entsprechend den Bestimmungen von 4.3.5.2, 4.11.3, 4.11.4, 5.3.7, 5.3.3 und 5.3.7 dieses Dokuments.

4.3.2.4 Vertraulichkeit

Zuständige Stellen müssen die Vertraulichkeit der Angaben wahren, die für sie in Verbindung mit ihrer Rolle als zuständige Stelle bereitgestellt werden, es sei denn:

- a) sie sind implizit oder explizit aufgefordert, derartige Angaben nach diesem Dokument zu offenzulegen;
- b) sie sind anderweitig ermächtigt, derartige Angaben gegenüber der Person offenzulegen, der eine Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit hinsichtlich solcher Angaben auferlegt ist; oder
- c) sie sind zur Offenlegung derartiger Angaben gesetzlich verpflichtet, einschließlich durch eine Anweisung oder Anordnung einer zuständigen Stelle, für welche es angemessen ist, dass dies durch die zuständige Stelle als rechtskräftig betrachtet wird.

4.3.3 Kriterien für die Qualifizierung und Berechtigungen von ausstellenden Stellen

Folgende Kriterien werden zur Festlegung einer ausstellenden Stelle für einen Zuständigkeitsbereich zugrunde gelegt:

- a) die ausstellende Stelle wurde für den Zweck der Ausstellung von Herkunftsnachweisen im Rahmen des entsprechenden Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich für alle Erzeugungsanlagen, die in dem entsprechenden Zuständigkeitsbereich liegen, benannt; und
- b) wenn die ausstellende Stelle beabsichtigt, Herkunftsnachweise mit einer Kennzeichnung auszustellen, hat der Betreiber des entsprechenden Kennzeichnungssystems zugestimmt, dass die ausstellende Stelle Herkunftsnachweise unter diesem Kennzeichnungssystem in Bezug auf Erzeugungsanlagen in dem/den entsprechenden Zuständigkeitsbereich(en) ausstellt.

Die zuständige Stelle ist berechtigt, diese Daten im Sinne dieses Dokuments zu erhalten und zu verwenden und in Bezug auf diese Daten Folgendes zu gewähren:

- i) eine nicht exklusive Lizenz für eine andere zuständige Stelle in dem Maße, wie es notwendig ist und ausschließlich für die nach diesem Dokument vorgesehen Zwecke;
- ii) das Recht zur Unterlizenzierung der Verwendung derartiger Daten an jede andere derartige zuständige Stelle, soweit ausschließlich für diese Zwecke erforderlich; und

- iii) das Recht, jeder anderen derartigen zuständigen Stelle das Recht auf Unterlizenzierung der Nutzung derartiger Daten an Kontoinhaber, soweit ausschließlich für diese Zwecke erforderlich, zu gewähren.

4.3.4 Ernennung von Vertretungsberechtigten

Entsprechend den Bestimmungen des entsprechenden Systems für Herkunftsnachweise darf eine zuständige Stelle eine Person oder Organisation als ihren Vertretungsberechtigten (Vertreter der zuständigen Stelle) benennen, um Verpflichtungen, die ihr von diesem Dokument oder ihrem System für Herkunftsnachweise auferlegt wurden, auf sie zu übertragen, sofern diese Person oder Organisation:

- von der zuständigen Behörde in Bezug auf diese Funktionen genehmigt wurde;
- ihre Ernennung zum Bevollmächtigten der zuständigen Stelle akzeptiert;
- einwilligt, in dem Maße Angaben an andere zuständige Stellen zu übermitteln und Vertretungsberechtigten dieser anderen zuständigen Stellen Zugang zu ihren Einrichtungen zu gewähren, wie dies benötigt wird;
- eingewilligt hat (gegenüber der zuständigen Stelle, die sie als Vertretungsberechtigten benannt hat), die Bestimmungen dieses Dokuments hinsichtlich geistigen Eigentums so zu erfüllen, als wäre sie eine zuständige Stelle; und
- andere Anforderungen erfüllt, wie sie für die Zwecke dieses Unterabschnitts 4.3.4 festgelegt sind.

Hat eine zuständige Stelle einen Vertretungsberechtigten der zuständigen Stelle mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Dokument beauftragt, so wird der Vertretungsberechtigte selbst nicht zu einer zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle bleibt verantwortlich für die Ausführung ihrer Funktionen, und jedes Versagen seitens des Vertretungsberechtigten einer zuständigen Stelle bei der Erfüllung der Funktion muss im Sinne dieses Dokuments als Versagen der zuständigen Stelle behandelt werden.

Die zuständige Stelle bleibt unter allen Umständen verantwortlich für Unterlassungen und Tätigkeiten, die vom benannten Vertretungsberechtigten ausgeführt werden.

4.3.5 Verpflichtungen der ausstellenden Stellen

4.3.5.1 Allgemeines

Die ausstellende Stelle muss sicherstellen, dass:

- a) die in Zusammenhang mit einem Antrag eines potentiellen Teilnehmers an einem System für Herkunftsnachweise empfangenen Angaben vollständig und korrekt sind; und
- b) die Erzeugungsanlage oder der Kontoinhaber die Qualifizierungskriterien für das entsprechende Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich erfüllt.

In jedem Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich zur Registrierung von Erzeugungsanlagen muss die entsprechende ausstellende Stelle (oder der von ihr bestellte Produktionsregistrator) berechtigt sein, jede Erzeugungsanlage, für die sie einen Antrag auf Registrierung zusammen mit den entsprechenden Daten empfangen hat, zu überprüfen, um die Angaben zu verifizieren, die sie im Zusammenhang mit diesem Antrag erhalten hat. Im Fall, dass die Anforderungen nach 4.4.3 nicht erfüllt sind oder wenn eine solche Berechtigung zur Durchführung von Überprüfungen nicht vorliegt, muss der Antrag auf Registrierung abgelehnt werden.

4.3.5.2 Verifizierung von Angaben über Erzeugungsanlagen

Die ausstellende Stelle oder jede andere zuständige Stelle muss die im Zusammenhang mit einem Antrag auf Registrierung einer Erzeugungsanlage in ihrer Registerdatenbank für die Zwecke des entsprechenden Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich gelieferten Angaben verifizieren und für die Durch-

führung einer Inspektion einer solchen Erzeugungsanlage sorgen, wenn dies von der ausstellenden Stelle als angemessen erachtet wird und wenn dies in 5.3.7, 5.4.3 und 5.4.7 als angemessen festgelegt ist.

Eine Inspektion einer Erzeugungsanlage ist voraussichtlich angebracht, wenn:

- a) die ausstellende Stelle (oder der Produktionsregistrator) mit der Erzeugungsanlage nicht vertraut ist;
- b) die ausstellende Stelle (oder der Produktionsregistrator) mit der Erzeugungsanlage vertraut ist und die gelieferten Angaben in dem entsprechenden Antrag den Erfahrungen und dem vorherigen Informationsstand der zuständigen Stelle (oder des Produktionsregistrators) widersprechen;
- c) die Erzeugungsanlage technologisch neuartig oder komplex ist;
- d) die Angaben im entsprechenden Antrag nicht anderweitig verifiziert werden können;
- e) der entsprechende Antrag sich auf eine Erzeugungsanlage bezieht, die registriert ist oder bereits zuvor registriert wurde und wesentliche Veränderungen zu dieser Erzeugungsanlage aufweist; oder
- f) ein oder mehrere unter 4.4.1.3 f) genannte(r) Einsatzstoff(e) biologischen und/oder fossilen Ursprungs sind.

Eine Inspektion kann auch dann angebracht sein, wenn diese Umstände nicht zutreffen, was im Ermessen der ausstellenden Stelle liegt.

4.4 Registrierung von Erzeugungsanlagen und Kontoinhabern

4.4.1 Antragsverfahren für Erzeugungsanlagen

4.4.1.1 Allgemeines

Nur der Eigentümer einer Erzeugungsanlage oder eine vom Eigentümer ordnungsgemäß bevollmächtigte Person oder Organisation darf einen Antrag auf Registrierung einer Erzeugungsanlage in einer Registerdatenbank stellen.

4.4.1.2 Qualifizierungskriterien für Erzeugungsanlagen

Die Qualifizierungskriterien für eine Erzeugungsanlage sind, dass die Erzeugungsanlage zusätzlich zu den in 5.2.3, 5.3.3 und 5.4.3 festgelegten Anforderungen in der Lage ist, aus der Energiequelle und in dem/den Energieträger(n), für den/die sie registriert ist, Output zu erzeugen.

4.4.1.3 Antragsangaben

Die folgenden Angaben müssen der zuständigen Stelle bereitgestellt werden, welche diese dann zusätzlich zu den Anforderungen, die in 5.2.2, 5.3.2, 5.3.10.2 und 5.4.2 festgelegt sind, in ihrer Registerdatenbank erfassen muss:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers sowie zusätzliche Kontaktdaten;
- b) die Identität der Erzeugungsanlage, einschließlich ihres Namens oder ihrer Identität, sofern eine solche üblicherweise zur Identifizierung verwendet wird;
- c) das Konto, in das die Herkunftsnachweise bezüglich dieser Erzeugungsanlage eingetragen werden sollen, möglicherweise infolge eines Antrags auf Eröffnung eines solchen Kontos im Zuge des Registrierungsverfahrens. Das wird, sofern nicht anders vom Antragsteller gewünscht, von der zuständigen Stelle vorgenommen;
- d) der Standort der Erzeugungsanlage, Folgendes umfassend:

- 1) Angabe von Breiten- und Längengrad; und/oder
 - 2) Land, Stadt und Postleitzahl;
- e) die Technologieart der Erzeugungsanlage; siehe Liste in Anhang B;
- f) alle Einsatzstoffe, die von der Erzeugungsanlage in Output umgewandelt werden können, unter Bezugnahme auf die in Anhang A aufgeführten Quellenarten, oder die Einsatzstoffe, die in den nationalen Quellenarten kategorisiert sind, werden mit den Quellenarten in Anhang A verknüpft;
- g) alle Energieträger, die die Erzeugungsanlage produzieren kann (unabhängig davon, ob die Absicht besteht, solche Energieträger zu produzieren oder nicht);
- h) die Nennleistung dieser Erzeugungsanlage in kW entsprechend den Definitionen in 5.2, 5.3 und 5.4;
- i) das Datum, an dem die Erzeugungsanlage nach den Bestimmungen des Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich in Betrieb genommen wurde;
- j) die Identität der autorisierten Messstelle, die für Sammlung und Ermittlung der Messwerte für die erzeugten Outputs dieser Erzeugungsanlage sowie für die Lieferung dieser Messwerte an die zuständige ausstellende Stelle verantwortlich ist;
- k) Angaben zur öffentlichen Beihilfe, sofern zutreffend:
- 1) ob die Anlage mittels öffentlicher Beihilfen gefördert wurde;
 - 2) ob die Outputeinheit der Erzeugungsanlage für ein nationales Unterstützungsprogramm in Frage kommt und/oder in irgendeiner anderen Weise von einem solchen Programm profitiert hat; und
 - 3) die Art des Unterstützungsprogramms;
- l) wenn die Erzeugungsanlage für ein Kennzeichnungssystem akkreditiert ist, die Identität dieses Kennzeichnungssystems.

4.4.1.4 Zähler

Eingangs- und Ausgangszähler müssen den Netz- und Messcodes (soweit zutreffend) entsprechen. Dies umfasst ohne Einschränkung:

- ihr Mindestmaß an Genauigkeit; und
- ihre Zertifizierung (einschließlich der Häufigkeit einer solchen Zertifizierung).

ANMERKUNG Zusätzliche Anforderungen sind den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften zu entnehmen.

Die folgenden Einzelheiten, einschließlich Schaltpläne, sofern angebracht, müssen der zuständigen Stelle ebenfalls bereitgestellt werden, brauchen aber nicht in ihrer Registerdatendatenbank aufgezeichnet zu werden:

- a) Eingangs- und Ausgangszähler für diese Erzeugungsanlage;
- b) Produktionshilfseinrichtungen (sofern maßgebend);
- c) Eingangszähler für alle Energiequellen, die von dieser Erzeugungsanlage in Energie umgewandelt werden können (sofern maßgebend); und
- d) alle in 5.2.2, 5.3.2, 5.3.10.2 und 5.4.2 genannten Angaben.

4.4.2 Antragsverfahren für Kontoinhaber

Eine Person oder Organisation darf bei der ausstellenden Stelle ein Konto beantragen. Der Antragsteller muss der ausstellenden Stelle die folgenden Angaben vorlegen:

- a) Art der Organisation, einschließlich Statusnachweis entsprechend den Anforderungen des nationalen Systems (beispielsweise Lieferlizenz);
- b) Name und Anschrift des Antragstellers sowie zusätzliche Kontaktdaten; und
- c) alle Zusatzangaben, die nach dem jeweiligen Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich erforderlich sind.

Zusätzlich zu diesen Angaben können die zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Due-Diligence-Prüfungen weitere Unterlagen anfordern. Diese könnte folgende Angaben umfassen:

- i) die Identität der Aktionäre des Antragstellers und des letztendlichen Eigentümers des Unternehmens;
- ii) die Identität der obersten Leitung des Unternehmens;
- iii) einen Auszug aus dem nationalen Handelsregister, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, und seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer; und
- iv) Informationen über die finanzielle Situation des Unternehmens (z. B. der letzte geprüfte Jahresabschluss); und
- v) gegebenenfalls eine Kopie der von den Steuerbehörden ausgestellten Bescheinigung über die Steuerschuld.

Die ausstellende Stelle muss die vorgelegten Angaben prüfen und dem Antragsteller die Annahme oder Ablehnung (je nach Fall) schriftlich mitteilen.

4.4.3 Verpflichtungen von Registerteilnehmern

Der Registerteilnehmer einer Erzeugungsanlage unterliegt der Verpflichtung:

- a) der ausstellenden Stelle korrekte Angaben zu liefern und sie über geplante Änderungen in Bezug auf die Details der Erzeugungsanlage zu informieren und die ausstellende Stelle unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, über ungeplante Änderungen zu informieren;
- b) der ausstellenden Stelle (oder dem Produktionsregistrator) oder ihren jeweiligen Vertretungsberechtigten auf Verlangen die Einsichtnahme in diese Erzeugungsanlage zu gestatten; und
- c) der ausstellenden Stelle (oder dem Produktionsauditor) und/oder deren Vertretungsberechtigten Zugang zur Erzeugungsanlage selbst und zu Herkunftsnachweise betreffenden Daten zu gewähren, wie es die zuständige Stelle (oder der Produktionsauditor) bezüglich dieser Erzeugungsanlage, ihrer Outputs und Einsatzstoffe fordert, gegebenenfalls auch ohne vorherige Ankündigung.

4.4.4 Überarbeitung der Registerdatenbank

Wenn die ausstellende Stelle eine Mitteilung über Änderungen nach 4.4.3 Verpflichtungen von Registerteilnehmern erhält oder von Änderungen erfährt, die der Registerteilnehmer nicht mitgeteilt hat (z. B. aufgrund einer Inspektion oder auf andere Weise), muss sie ihre Registerdatenbank ändern:

- a) um diese Änderungen in die von der ausstellenden Stelle entsprechend 4.4.1.3 Antragsangaben gespeicherten Datensätze aufzunehmen;

- b) um gegebenenfalls zu verdeutlichen, dass die Erzeugungsanlage nach diesen Änderungen nicht mehr für den Erhalt von Herkunftsnachweisen im Rahmen des entsprechenden Herkunftsnachweissystems in Frage kommt;
- c) (in Bezug auf Änderungen, die vorher angezeigt wurden) mit Wirkung ab dem Datum, an dem diese geplanten Änderungen wirksam werden; oder
- d) (in Bezug auf andere Änderungen) so schnell wie praktisch möglich.

Außerdem muss die ausstellende Stelle ihre Registerdatenbank ändern, um anzugeben, dass die Erzeugungsanlage nicht mehr für Herkunftsnachweise in Frage kommt:

- i) wenn der Zeitraum, in dem die Erzeugungsanlage in der Registerdatenbank gespeichert war, fünf Jahre überschreitet (oder einen kürzeren Zeitraum, wie er im maßgeblichen Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich festgelegt ist), es sei denn, der Registerteilnehmer beantragt die Registrierung der Erzeugungsanlage entsprechend 4.4.1 Antragsverfahren für Erzeugungsanlagen erneut, oder die ausstellende Stelle hat einen Bericht eines Produktionsauditors erhalten, der weniger als fünf Jahre alt ist und die in 4.11.3.2 genannten Angaben enthält; oder
- ii) auf Antrag eines Registerteilnehmers, der der ausstellenden Stelle schriftlich mitgeteilt wird.

Wenn die Leistung einer bestehenden Erzeugungsanlage aus einem beliebigen Grund, einschließlich Modernisierung oder Verbesserung der Erzeugungsanlage, sich erhöht, dann darf die ausstellende Stelle zulassen, dass diese zusätzliche Leistung in die Registerdatenbank für diesen Zuständigkeitsbereich als ein separates Element dieser Erzeugungsanlage mit der Leistung und dem Datum, ab dem die Erzeugungsanlage in Betrieb gegangen ist, nach 4.4.1 aufgenommen wird.

4.5 Ausstellung und Inhalt eines Herkunftsnachweises

4.5.1 Allgemeiner Grundsatz für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen

Eine ausstellende Stelle darf Herkunftsnachweise für die in ihrem Zuständigkeitsbereich erzeugte Nettoenergie ausstellen, sofern sichergestellt ist, dass die Herkunftsmerkmale dieser Energiemenge nicht auf andere Weise als durch Entwertung dieser Herkunftsnachweise gekennzeichnet werden.

4.5.2 Aufbau des Herkunftsnachweises

4.5.2.1 Nominalwert des Herkunftsnachweises

Jeder Herkunftsnachweis muss einen Wert von 1 MWh besitzen.

4.5.2.2 Obligatorische Angaben auf einem Herkunftsnachweis

Ein Herkunftsnachweis muss die folgenden Mindestmerkmale enthalten:

- a) den Energieträger;
- b) die eindeutige Nummer, die dem Herkunftsnachweis von der ausstellenden Stelle, die diesen ausgestellt hat, zugeordnet wurde, siehe normativen Anhang C;
- c) die Nennleistung der Erzeugungsanlage entsprechend 5.2, 5.3 und 5.4 in kW;
- d) das Datum, an dem die Erzeugungsanlage zum ersten Mal in Betrieb genommen wurde;
- e) den ersten Tag, an dem der Output, auf den sich der Herkunftsnachweis bezieht, erzeugt wurde;
- f) den letzten Tag, an dem der Output, auf den sich der Herkunftsnachweis bezieht, erzeugt wurde;

ANMERKUNG 1 Dieser Tag ist spätestens einen Monat nach dem ersten Tag, an dem der Output, auf den sich der Herkunftsnachweis bezieht, erzeugt wurde;

g) die Quellenart (siehe Anhang A);

Ein Herkunftsnachweis darf sich nur auf eine einzige Quellartkategorie beziehen, die ihm entsprechend 4.5.5 bzw. 4.5.6 zugeordnet ist.

h) die Technologieart (siehe Anhang B);

i) die Identität der Herkunftserzeugungsanlage, wobei dies die eindeutige Nummer ist, die von der zuständigen Stelle an diese Erzeugungsanlage vergeben wurde;

j) das Land, in dem sich die betreffende Erzeugungsanlage befindet;

k) Standort der Erzeugungsanlage, d. h. ihr geografischer Standort entweder nach Breiten- und Längengrad und/oder Postleitzahl, Stadt und Land;

l) die Identität (und Land oder Region) der ausstellenden Stelle;

m) das Datum der elektronischen Ausstellung des Herkunftsnachweises;

n) gegebenenfalls eine Angabe darüber, ob:

- 1) die Herkunftserzeugungsanlage öffentliche Beihilfe für Investitionen in sie erhalten hat;
 - 2) die Energieeinheit, auf die sich der Herkunftsnachweis bezieht, öffentliche Beihilfe erhalten hat;
 - 3) sowohl die Herkunftserzeugungsanlage als auch die Energieeinheit öffentliche Beihilfe erhalten haben; oder
 - 4) weder die Herkunftserzeugungsanlage noch die Energieeinheit öffentliche Beihilfe erhalten haben;
- und die Art des Unterstützungsprogramms;

o) ob der Zweck des Herkunftsnachweises Kennzeichnung ist;

p) die in 5.2.5, 5.3.5 und 5.4.4 geforderten Zusatzangaben;

q) der Verbreitungsgrad der physischen Energie, für die der Herkunftsnachweis wie in Anhang E dargelegt ausgestellt wird.

ANMERKUNG 2 Die Energieart, auf die sich ein Herkunftsnachweis bezieht, wird auf dem Herkunftsnachweis durch Angabe des Energieträgers, wie in a) angegeben, dargestellt.

4.5.2.3 Optionale Angaben auf einem Herkunftsnachweis

Zusätzlich kann ein Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich vorsehen, dass ein Herkunftsnachweis Folgendes enthält:

- a) sofern zutreffend, die Leistung der maßgeblichen Produktionskomponente der Erzeugungsanlage und das Datum, an dem diese in Betrieb genommen wurde;
- b) vorbehaltlich der Zustimmung des Registerteilnehmers den Namen der Erzeugungsanlage;
- c) wenn der Herkunftsnachweis für eine Erzeugungsanlage oder einen Einsatzstoff ausgestellt wurde, die bzw. der für ein Kennzeichnungssystem akkreditiert ist und die ausstellende Stelle dieses Kennzeichnungs-

system unterstützt, die Kennung der betreffenden Kennzeichnung; auf dem Herkunftsnachweis kann mehr als eine Kennzeichnung angegeben werden;

- d) eine Quantifizierung des Kohlenstoff-Fußabdrucks des von dem Herkunftsnachweis abgedeckten Outputs und eine Verweisung auf die für diese Quantifizierung verwendete Methodik;
- e) solche Energieträger-spezifischen Angaben, die entsprechend 5.2.6, 5.3.6, 5.3.10.3 und 5.4.5 als optional gelten;
- f) Startzeitpunkt, an dem der Output, auf den sich der Herkunftsnachweis bezieht, erzeugt wurde;
- g) Endzeitpunkt, an dem der Output, auf den sich der Herkunftsnachweis bezieht, erzeugt wurde;
- h) wenn sich die Quellenart auf Kernenergie bezieht, eine Quantifizierung der radioaktiven Abfälle, die je MWh Output, auf den sich dieser Herkunftsnachweis bezieht, erzeugt werden, und eine Verweisung auf die für diese Quantifizierung verwendete Methodik.

Ist ein Merkmal (Datenfeld) auf einem Herkunftsnachweis optional, so kann das entsprechende Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich vorsehen:

- i) dass es entweder auf Herkunftsnachweisen, die in dem betreffenden Zuständigkeitsbereich ausgestellt werden, nicht ausgefüllt wird; oder
- ii) dass es obligatorisch in dem betreffenden Zuständigkeitsbereich auf den Herkunftsnachweisen auszufüllen ist; oder
- iii) dass es auf Wunsch des Registerteilnehmers oder der Person, die einen Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises stellt, auf Herkunftsnachweisen, die in dem entsprechenden Zuständigkeitsbereich ausgestellt werden, ausgefüllt wird.

4.5.2.4 Vereinfachte Angaben auf Herkunftsnachweisen für Erzeugungsanlagen mit einer Nennleistung unter 50 kW

Für Erzeugungsanlagen mit einer Nennleistung von weniger als 50 kW können die folgenden Angaben auf das unten angegebene Niveau vereinfacht werden:

- a) Die unter 4.5.2.2 c) genannte Leistung kann vereinfacht werden, indem sie auf die nächsten 10 kW gerundet wird, außer bei Leistungen von 0 bis 5 kW, die auf 5 kW gerundet werden können, und bei Leistungen von 45 bis 49,9 kW, die auf 49 kW gerundet werden können;
- b) Das Datum, an dem die Erzeugungsanlage erstmals in Betrieb genommen wurde [siehe 4.5.2.2 d)], kann auf den ersten Tag des Jahres, in dem die Erzeugungsanlage in Betrieb genommen wurde, gerundet werden;
- c) Die in 4.5.2.2 i) genannte Nummer zur Identifikation der Erzeugungsanlage kann eine Nummer sein, die eine Gruppe von Erzeugungsanlagen mit denselben Merkmalen darstellt.

Die ausstellenden Stellen müssen Maßnahmen ergreifen, um die Eindeutigkeit von Herkunftsnachweisen mit vereinfachten Angaben und die Qualität der registrierten Daten in Bezug auf die entsprechenden Erzeugungsanlagen und deren Output sicherzustellen. Die ausstellende Stelle muss eine Liste aller Erzeugungsanlagen, die in dem unter c) genannten Gruppenidentifikator enthalten sind, führen.

4.5.3 Der Ausstellungsprozess

Eine ausstellende Stelle kann Herkunftsnachweise als Antwort auf einen Antrag entsprechend dem maßgeblichen Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich ausgeben. Ein Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich kann vorsehen, dass ein Antrag auf Registrierung einer Erzeugungsanlage einen kontinuierlichen Antrag auf Ausstellung von Herkunftsnachweisen darstellt, solange die Erzeugungsanlage in

der Registerdatenbank registriert ist. Jedem Antrag auf Ausstellung von Herkunftsnachweisen muss eine Produktdeklaration (siehe Begriff 3.49) und gegebenenfalls eine Verbrauchserklärung (siehe Begriff 3.14) beigefügt werden.

Eine ausstellende Stelle kann nur Herkunftsnachweise ausgeben:

- a) für Erzeugungsanlagen, die:
 - 1) in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen; und die
 - 2) in ihrer Registerdatenbank für den betreffenden Produktionszeitraum für das jeweilige Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich qualifizierend registriert sind;
- b) in Bezug auf den Output:
 - 1) der nach dem Datum der Registrierung der betreffenden Erzeugungsanlage erzeugt wurde;
 - 2) für den die relevanten Messdaten von einer autorisierten Messstelle erhoben und ermittelt und der ausstellenden Stelle zur Verfügung gestellt wurden; und
 - 3) dessen Merkmale nicht gekennzeichnet wurden und auch in Zukunft nicht gekennzeichnet werden.

Die ausstellende Stelle muss die entsprechenden Herkunftsnachweise innerhalb eines Monats nach Eingang der entsprechenden Messdaten und der Verbrauchserklärung oder innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrags auf Ausstellung ausstellen, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Einmal erteilt, muss sich jeder Herkunftsnachweis auf dem Konto befinden, das vom Registerteilnehmer der Herkunftserzeugungsanlage für diese Zwecke angegeben wurde. Die ausstellende Stelle muss verpflichtet sein, den Kontoinhaber über die Ausstellung und über die Einzelheiten dieses Herkunftsnachweises zu informieren oder diesem Kontoinhaber diese Angaben anderweitig zugänglich zu machen.

Liegt die betreffende Erzeugungsanlage an der Grenze zwischen zwei Zuständigkeitsbereichen, müssen die ausstellenden Stellen der beiden betroffenen Zuständigkeitsbereiche in enger Abstimmung sicherstellen, dass jede ausstellende Stelle jeweils nur Herkunftsnachweise für die produzierte Energiemenge der Erzeugungsanlage erteilt, die eindeutig ihrem Zuständigkeitsbereich zugerechnet werden kann.

Eine ausstellende Stelle darf nicht mehr als einen Herkunftsnachweis bezüglich derselben produzierten Energiemenge (MWh) erteilen. Sie kann Datensätze von Herkunftsnachweisen mit identischen Merkmalen in Bereichen von mehr als einer MWh speichern.

ANMERKUNG Wenn z. B. 347 MWh mit identischen Merkmalen produziert werden, können die daraus resultierenden Herkunftsnachweise als ein Datensatz mit einem Bereich von 1 bis 347 gespeichert werden, der den Bereich der eindeutigen Identifikationsnummern jedes dieser Herkunftsnachweise widerspiegelt.

Eine zuständige Stelle darf eine Outputmenge, die weniger als 1 MWh beträgt, so lange zurückbehalten, bis die akkumulierte Menge an so zurückbehaltenem Output der entsprechenden Erzeugungsanlage die 1-MWh-Schwelle erreicht.

Der Zeitraum zwischen Messungen darf nicht mehr als zwölf Monate betragen.

Wenn der Zeitraum zwischen Messungen des erzeugten Outputs einer Erzeugungsanlage größer als ein Monat ist, darf die Anzahl der für eine Erzeugungsanlage ausgegebenen Herkunftsnachweise für jeden Monat zeitannteilig oder auf Basis eines Profils in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich mit Bezug auf den Zeitraum zwischen den Messungen bestimmt werden.

Die Merkmale eines Herkunftsnachweises dürfen nicht geändert werden (außer in Bezug auf seinen Status und das Konto, auf dem er gehalten wird), und ein Herkunftsnachweis darf nach seiner Ausstellung nicht mehr gelöscht werden, außer wie in 4.8 und 4.9 vorgesehen.

4.5.4 Mess- und Berechnungsverfahren

4.5.4.1 Allgemeines Messprinzip

Der Energiefluss zu und von der Erzeugungsanlage und sollte über einen Zeitraum gemessen werden, um die Nettoenergieerzeugung, die innerhalb dieses Zeitraums erfolgte, zu ermitteln. Die Genauigkeit, Lieferung und Qualität der Messdaten liegen in der Verantwortung einer autorisierten Messstelle, die vom entsprechenden Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich eingesetzt werden. Sofern maßgebend, wird der Einsatzstoff in die Erzeugungsanlage ebenfalls gemessen. Siehe 4.5.5.

Der Registerteilnehmer einer Erzeugungsanlage ist für die Lieferung, Qualität und Genauigkeit der Messwerte und für die Produktdeklaration in Bezug auf den Energieertrag dieser Erzeugungsanlage verantwortlich.

Herkunftsnachweise dürfen ausschließlich bezüglich des Outputs erteilt werden, dessen Messwert von einer autorisierten Messstelle erfasst und ermittelt wurde.

Sofern nach dem Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich zulässig, können einige Messwerte aus anderen errechnet werden, wodurch eine geringere Anzahl an Messgeräten ermöglicht wird.

4.5.4.2 Berechnung der für Herkunftsnachweise in Frage kommenden Nettoenergieerzeugung

Für den Teil des Outputs, der mit der von Hilfseinrichtungen verbrauchten Energie erzeugt wird, werden keine Herkunftsnachweise ausgestellt.

Der Teil des Outputs, der von der Erzeugungsanlage verbraucht wird, muss als Hilfseinrichtung gelten.

Die Bestimmungen eines Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich können so gestaltet sein, dass der Hilfsenergieverbrauch anderer Energieträger als des erzeugten Energieträgers nicht von dem gemessenen Output abgezogen werden braucht, für den Herkunftsnachweise ausgestellt werden sollen:

- a) sofern der Registerteilnehmer nachgewiesen hat, dass der Hilfsenergieverbrauch einen in den Bestimmungen des Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich für den jeweiligen Energieträger festzulegenden Prozentsatz nicht überschreitet, wobei dieser Prozentsatz 2 % nicht übersteigen darf, oder
- b) wenn und soweit der Hilfsenergieverbrauch nachweislich mit erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde und somit:
 - 1) Herkunftsnachweise für erneuerbare Energiequellen für diesen Einsatzstoff gestrichen werden, oder
 - 2) die so verbrauchte Energie nachweislich aus erneuerbaren Energiequellen am Standort der Erzeugungsanlage erzeugt wurde und unter der Bedingung, dass für sie keine Herkunftsnachweise ausgestellt wurden oder werden.

Die Bestimmungen eines Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich können so gestaltet sein, dass die für die Behandlung von Abfällen, einschließlich der Abwasserbehandlung, verbrauchte Energie nicht als Hilfsverbrauch von der Bruttoenergieerzeugung abgezogen werden braucht, wenn der Registerteilnehmer nachgewiesen hat, dass diese Behandlung für die Abfallverarbeitung unabhängig vom Produktionsprozess des Energieträgers erforderlich ist.

Für jede andere Energie, die in die Erzeugungsanlage eingespeist wird, kann das Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich festlegen, ob ein Energiestrom, der in eine Erzeugungsanlage fließt, als Einsatzstoff oder als Hilfsenergie betrachtet wird.

Die Berechnung der Nettoenergieerzeugung, die für Herkunftsnachweise in Frage kommt, muss durch die in 5.2, 5.3 und 5.4 aufgeführten spezifischen Bestimmungen für Energieträger ergänzt werden.

4.5.5 Verbrauchserklärung und Berechnung der Strommenge

4.5.5.1 Verbrauchserklärung

4.5.5.1.1 Erfordernis einer Verbrauchserklärung

Eine Person, die einen Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises stellt, in Bezug auf:

- a) eine Erzeugungsanlage, bei der einer der Einsatzstoffe gespeicherte Energie ist;
- b) eine Erzeugungsanlage, für die es mehr als einen Einsatzstoff gibt;
- c) Energieträgerumwandlung, für die eine Umwandlungsausstellung beantragt wird;
- d) eine Outputmenge einer Erzeugungsanlage, für die der Energieverbrauch von Hilfseinrichtungen noch nicht von der Bruttoenergieproduktion am Ausgangszähler abgezogen wurde;

muss für denselben Zeitraum, auf den sich der Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises bezieht, eine Verbrauchserklärung abgeben.

4.5.5.1.2 Inhalt einer Verbrauchserklärung

Eine Verbrauchserklärung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) eine Verbrauchserklärung einer Erzeugungsanlage, bei der einer der Einsatzstoffe gespeicherte Energie ist, muss darin die Menge des Outputs angeben, die in der Energiespeicherung zur Verwendung durch diese Erzeugungsanlage in diesem Zeitraum verbraucht wurde;
- b) eine Verbrauchserklärung für eine Erzeugungsanlage, die mehr als einen Einsatzstoff verwendet, muss die notwendigen Angaben zur Bestimmung des Energieeinsatzfaktors für diesen Zeitraum enthalten;
- c) eine Verbrauchserklärung für eine Umwandlungsausstellung muss die Menge des Einsatzstoffs je Energieträger während dieses Zeitraums sowie die Identität und die relevanten Merkmale der Herkunftsnachweise enthalten, die zur Kennzeichnung der Merkmale dieser Energie entwertet wurden;
- d) eine Verbrauchserklärung für Hilfseinrichtungen muss die Angaben zur Ermittlung der von den Hilfseinrichtungen in dem betreffenden Zeitraum verbrauchten Energiemenge enthalten.

4.5.5.1.3 Bestimmung des Energieeinsatzfaktors

Eine Person, die einen Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises für eine Erzeugungsanlage mit mehr als einem Einsatzstoff einreicht, muss verpflichtet sein (bezüglich desselben Zeitraums, auf den sich der Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises bezieht), eine Verbrauchserklärung für jeden Einsatzstoff vorzulegen, die Folgendes enthält:

- a) die Werte von $I_1, \dots, I_n$, und gegebenenfalls $M_1 C_1 \dots M_n C_n$; und
- b) den Energieeinsatzfaktor L für diesen Einsatzstoff und diesen Zeitraum, wobei L den Energieeinsatzfaktor darstellt, der verwendet wird, um das Verhältnis des Gesamtoutputs, der während dieses Zeitraums produziert wurde, zum entsprechenden Einsatzstoff zu bestimmen, und wie folgt berechnet wird:

$$L_i = \frac{I_i}{I_1 + \dots + I_n}$$

Dabei ist (für den entsprechenden Energieeinsatzstoff und Zeitraum):

I_1 der Energiegehalt des relevanten Energieeinsatzstoffs für diese Erzeugungsanlage während dieses Zeitraums;

I_n der Energiegehalt jedes anderen Einsatzstoffs außer des entsprechenden Einsatzstoffs für diese Erzeugungsanlage während dieses Zeitraums.

Handelt es sich bei dem Einsatzstoff um eine Primärenergiequelle in Form eines Materialeinsatzes mit Energiegehalt, so muss I_1 als M_1 multipliziert mit C_1 , ..., und I_n als M_n multipliziert mit C_n bestimmt werden, wobei:

M_1 die Masse des Materials ist, das der Erzeugungsanlage in diesem Zeitraum als relevanter Energieeinsatzstoff zugeführt wird; handelt es sich bei dem Einsatzstoff um ein Gasgemisch, kann das Volumen verwendet werden;

C_1 der durchschnittliche Brennwert des entsprechenden Einsatzstoffs für diese Erzeugungsanlage während dieses Zeitraums ist;

M_n die Masse jedes Materials ist, das während dieses Zeitraums als Einsatzstoff in die Erzeugungsanlage eingespeist wird, mit Ausnahme des relevanten Einsatzstoffs für diese Erzeugungsanlage; handelt es sich bei dem Einsatzstoff um ein Gasgemisch, kann das Volumen verwendet werden;

C_n der durchschnittliche Brennwert jedes anderen Einsatzstoffs außer des entsprechenden Einsatzstoffs für diese Erzeugungsanlage während dieses Zeitraums ist.

Handelt es sich beim Einsatzstoff um einen Energieträger, für den eine Umwandlungsausstellung beantragt wird, so muss I_1 als die Menge der entwerteten Herkunftsnachweise für den betreffenden Einsatzstoff und I_n als die Menge der entwerteten Herkunftsnachweise für jeden anderen Einsatzstoff bestimmt werden.

4.5.5.2 Berechnung des Outputs

Vorbehaltlich der Anforderungen des Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich ist die Menge des Outputs, die jedem Einsatzstoff zugeordnet ist und für die Zwecke der Herkunftsnachweise, die jedem Einsatzstoff zugeordnet sind, bestimmt wird, die Menge der Nettoenergieproduktion, die von dieser Erzeugungsanlage erzeugt wird, multipliziert mit dem Energieeinsatzfaktor für diesen Einsatzstoff, der gleich eins (1) ist, wenn die Erzeugungsanlage Energie aus einem Einsatzstoff erzeugt, oder wie in 4.5.5.1.3 berechnet, wenn die Erzeugungsanlage Energie aus mehr als einem Einsatzstoff erzeugt.

4.5.6 Energieträgerumwandlung und Umwandlungsausstellung

4.5.6.1 Grundsätze

4.5.6.1.1 Allgemeines

Die in den vorangehenden und nachfolgenden Unterabschnitten dargelegten Grundsätze gelten gleichermaßen für Umwandlungsausstellungen und werden in diesem Abschnitt zur Klarstellung für den besonderen Fall der Umwandlungsausstellung erläutert.

Im Falle der Energieträgerumwandlung muss, ähnlich wie bei der direkten Erzeugung von Output aus Primärenergie, die Menge an Energie gemessen werden, die der Erzeugungsanlage zugeführt und von ihr abgegeben wird.

Die Merkmale einer Menge von Einsatzstoffen müssen durch die Entwertung einer entsprechenden Menge von Herkunftsnachweisen durch den Registerteilnehmer bestimmt werden.

Der Registerteilnehmer muss zu diesem Zweck nur Herkunftsnachweise entwerfen, bei denen der auf diesen entwerteten Herkunftsnachweisen genannte Energieträger mit dem Energieträger der betreffenden Einsatzstoffe identisch ist. Gegebenenfalls müssen alle zusätzlichen Merkmale zur Identifizierung der Einzelheiten in Bezug auf den Energieträger, für den solche entwerteten Herkunftsnachweise ausgestellt wurden, in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Abschnitt 5 dieselben sein wie die des entsprechenden Einsatzstoffs für die Erzeugungsanlage für die Energieumwandlung.

Für den/die Energieträger des Outputs kann eine Menge an Herkunftsnachweisen ausgestellt werden, die der Menge des gemessenen Outputs des/der entsprechenden Energieträger(s) entspricht, die entsprechend 4.5.4 ermittelt wurde.

4.5.6.1.2 Entwertung von Herkunftsnachweisen zur Energieträgerumwandlung

Werden Herkunftsnachweise für die Energieträgerumwandlung entwertet, muss die ausstellende Stelle prüfen, ob die Menge der entwerteten Herkunftsnachweise der Menge an Einsatzstoff entspricht, die der Erzeugungsanlage in dem Zeitraum zugeführt wurde, auf den sich die Verbrauchserklärung (entsprechend 4.5.5.1) bezieht.

Die ausstellende Stelle muss erfassen, welche Herkunftsnachweise für die Energieträgerumwandlung entwertet werden, und muss sicherstellen, dass Mechanismen vorhanden sind, mit denen festgestellt werden kann, auf welche Verbrauchserklärung sich eine solche Entwertung für die Energieträgerumwandlung bezieht.

4.5.6.2 Regeln zur Energieträgerumwandlung

4.5.6.2.1 Umwandlungsausstellung

Die Menge der nach der Umwandlungsausstellung auszustellenden Herkunftsnachweise muss auf den entwerteten Herkunftsnachweisen je spezifischer Quellenart, die auf ihnen entsprechend dem Einsatzstoff-Energieträger aufgezeichnet sind, basieren und entspricht der gemessenen Nettoenergieproduktion multipliziert mit dem Energieeinsatzfaktor für jeden der Einsatzstoffe. Das gleiche Prinzip wie in 4.5.5.2 wird beibehalten.

4.5.6.2.2 Daten, die nach der Umwandlungsausstellung auf Herkunftsnachweisen angegeben werden müssen

Die auf dem Herkunftsnachweis nach der Energieträgerumwandlung aufgezeichneten Merkmale sind diejenigen, die sich auf die Erzeugungsanlage der Energieträgerumwandlung beziehen, mit Ausnahme der folgenden Merkmale:

- 1) Merkmale, die der Quellenart [wie in 4.5.2.2 g)] entsprechen, werden von den entwerteten Herkunftsnachweisen übernommen, die sich auf den Verbrauch jedes Einsatzstoff-Energieträgers beziehen. Die Anzahl der Herkunftsnachweise, die für eine bestimmten Quellenart ausgestellt werden müssen, wird durch den entsprechenden Energieeinsatzfaktor (wie in 4.5.5.1.3) multipliziert mit der Anzahl der Herkunftsnachweise, die diese spezifische Quellenart erwähnen, bestimmt;
- 2) Metadaten für Systemmanagement:
 - Der Zweck [wie in 4.5.2.2 o)] nach der Umwandlungsausstellung muss der Zweck bleiben, der auf den entwerteten Herkunftsnachweisen für den Einsatzstoff-Energieträger vermerkt ist;
 - Merkmale, die sich auf die Art und Beschreibung eines Beihilfekonzpts [wie in 4.5.2.2 n)] beziehen, müssen vom Einsatzstoff und der Erzeugungsanlage kumuliert werden; und
 - Eine Kennzeichnung [wie in 4.5.2.2 c)] kann auf die für den Energieträger des Outputs ausgestellten Herkunftsnachweise übertragen werden, wenn der Betreiber des Kennzeichnungssystems dies unterstützt, und zwar nach einer zwischen dem Betreiber des Kennzeichnungssystems und der jeweiligen ausstellenden Stelle vereinbarten quantitativen Zuweisungsmethode;

- 3) Merkmale, die sich auf den Kohlenstoff-Fußabdruck [wie in 4.5.2.3 d)] und/oder radioaktive Abfälle [wie in 4.5.2.3 h)] beziehen, werden nach der in dem Herkunftsnachweis genannten Methodik berechnet.

Die ausstellende Stelle muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Falle der Entwertung von Herkunftsnachweisen für den Einsatzstoff einer Erzeugungsanlage zur Umwandlung die Einzelheiten der entwerteten Herkunftsnachweise korrekt in die für die Umwandlung ausgestellten Herkunftsnachweise übernommen werden.

Die ausstellende Stelle muss sicherstellen, dass eine qualitative Verifizierung der entwerteten Herkunftsnachweise für den Einsatzstoff der Umwandlungsausstellung stattfindet.

4.5.7 Energiespeicherung

Für Energie, die aus einem Energiespeicher entnommen wird, dürfen keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Die einzige Ausnahme ist, wenn sich der Energiespeicher direkt hinter der Erzeugungsanlage befindet, bevor die Energie in ein Netz oder einen anderen Übertragungsmodus eingespeist wird, der die Erzeugungsanlage mit einem Verbraucher verbindet, und keine Herkunftsnachweise für die Erzeugung des Outputs der Erzeugungsanlage ausgestellt werden.

Zur Klarstellung: Herkunftsnachweise können entwertet werden, um die Merkmale von Energieverlusten, die während der Speicherung auftreten können, zu kennzeichnen.

4.6 Berechtigung zur Durchführung von Transaktionen

Die Bestimmungen eines Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich müssen sicherstellen, dass nur ein Kontoinhaber die (nationale oder internationale) Übertragung oder Entwertung eines Herkunftsnachweises auf seinem Konto veranlassen kann.

4.7 Übertragung von Herkunftsnachweisen

4.7.1 Allgemeines

Ausschließlich ordnungsgemäß bevollmächtigtes Personal eines Kontoinhabers (oder jede Person oder Organisation, die ordnungsgemäß vom Kontoinhaber bevollmächtigt wurde) darf einen Antrag auf Übertragung im Namen dieses Kontoinhabers hinsichtlich eines Herkunftsnachweises, der im Konto des betreffenden Kontoinhabers gehalten wird, stellen. Bevollmächtigt ein Kontoinhaber eine andere Person oder Organisation als seine bevollmächtigten Mitarbeiter, einen Antrag auf Übertragung in seinem Namen zu stellen, muss er die betreffende ausstellende Stelle schriftlich über diese Bevollmächtigung informieren.

Ein Antrag auf Übertragung darf sich nicht auf Herkunftsnachweise beziehen, die:

- a) entwertet;
- b) abgelaufen; oder
- c) gelöscht wurden.

4.7.2 Der Übertragungsvorgang

Wenn eine ausstellende Stelle einen Antrag auf Übertragung erhält, muss sie, nach Bestätigung, dass dieser Antrag gültig ist:

- a) die in dem Antrag auf Übertragung benannten Herkunftsnachweise aus dem betreffenden Konto entfernen;
- b) wenn sich das Konto des Erwerbers in der eigenen Registrierdatenbank befindet:

- 1) werden die Herkunftsnachweise, auf die unter (a) verwiesen wird, dem Konto des Erwerbers gutgeschrieben;
 - 2) wird dem Veräußerer die Identität der übertragenen Herkunftsnachweise bestätigt; und
 - 3) wird dem Erwerber die Identität des Veräußerers und der übertragenen Herkunftsnachweise unter Angabe der eindeutigen Identifizierungsnummer bestätigt; und
- c) wenn sich das Konto des Erwerbers in der Registerdatenbank einer anderen ausstellenden Stelle befindet:
- 1) wird der anderen ausstellenden Stelle dieser Antrag auf Übertragung gemeldet;
 - 2) werden alle Einzelheiten der Herkunftsnachweise, auf die unter a) verwiesen wird, der anderen ausstellenden Stelle übermittelt;
 - 3) wird der Export dieser Herkunftsnachweise in ihrer eigenen Registerdatenbank aufgezeichnet; und
 - 4) nach Erhalt der Bestätigung von der anderen ausstellenden Stelle, dass die Übertragung abgeschlossen ist, wird dem Veräußerer die Identität der anderen ausstellenden Stelle und der übertragenen Herkunftsnachweise bestätigt.

Im Hinblick auf den Übertragungsvorgang wird einer ausstellenden Stelle empfohlen, einen solchen Grad an Prozessautomatisierung in Bezug auf die oben genannten Schritte des Übertragungsvorganges zu implementieren und aufrechtzuerhalten, so dass Doppelzahlungen infolge der Übertragung von Herkunftsnachweisen vermieden werden.

4.7.3 Import/Export in/aus Registerdatenbanken

4.7.3.1 Erhalt eines Antrags

Wenn, nach 4.7.2 c) 1) eine ausstellende Stelle von einer anderen ausstellenden Stelle die Meldung über einen Antrag auf Übertragung und dazu entsprechende Einzelheiten eines Herkunftsnachweise erhält, die übereinstimmend mit den festgelegten Kriterien nach 4.7.2 sind, dann muss sie für diesen Herkunftsnachweis zusammen mit der Kontonummer des Kontos in ihrer eigenen Registerdatenbank:

- a) die im Überweisungsantrag genannten Herkunftsnachweise dem Konto des Kontoinhabers, d. h. dem Konto des Erwerbers, hinzufügen und dabei sicherstellen, dass der Grundsatz der Unveränderlichkeit (4.2. b) gewahrt bleibt;
- b) der ausstellenden Stelle, die ihr den Antrag auf Übertragung gemeldet hat, bestätigen, dass die Übertragung dieses Herkunftsnachweises vollzogen worden ist; und
- c) dem Erwerber unter Angabe der eindeutigen Identifizierungsnummer die Übertragung des im Antrag auf Übertragung genannten Herkunftsnachweises bestätigen.

4.7.3.2 Zurückweisung eines Antrags

Wenn eine ausstellende Stelle von einer anderen ausstellenden Stelle die Meldung über einen Antrag auf Übertragung erhält und wenn:

- a) die erhaltenen Einzelheiten eines Herkunftsnachweises nicht die Kriterien nach 4.7.2 für solch einen Herkunftsnachweis erfüllen; und/oder
- b) eine erhaltene Kontonummer nicht mit einer Kontonummer eines Kontos in ihrer eigenen Registerdatenbank übereinstimmt;

dann muss jede derartige zuständige Stelle angemessene Bemühungen für einen Informationsaustausch unternehmen, so dass alle fehlenden Angaben zur Erfüllung ihrer Kriterien entsprechend 4.7.2 und die richtige Kontonummer ermittelt werden können, wohingegen anderenfalls:

- i) der Herkunftsnachweis einschließlich der gesamten Einzelheiten des Herkunftsnachweises erneut dem Konto des Veräußerers in der entsprechenden Registerdatenbank hinzugefügt werden müssen und diese Registerdatenbank dann dahingehend verändert werden muss, dass dieser Herkunftsnachweis nicht länger als ausgetragen erfasst ist;
- ii) alle Einzelheiten des Herkunftsnachweises aus der anderen Registerdatenbank entfernt werden müssen.

4.7.3.3 Beschränkungen des Exports

Eine ausstellende Stelle darf keinen Herkunftsnachweis übertragen (oder zu übertragen versuchen):

- a) an eine andere ausstellende Stelle, außer zwischen den jeweiligen Registerdatenbanken, die den Zwecken dieses Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich dienen; oder
- b) an eine andere ausstellende Stelle für ein Land außerhalb der Europäischen Union, es sei denn:
 - i) es findet ein Export von Energie des entsprechenden Energieträgers aus dem exportierenden Zuständigkeitsbereich in den importierenden Zuständigkeitsbereich statt; und
 - ii) ein Bewertungsbericht entsprechend 4.11.2 belegt die Übereinstimmung des importierenden Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich mit dieser Norm; und
 - iii) es ist ein System zur Verifizierung der Kennzeichnungserklärungen entsprechend 4.11.5 vorhanden, bei dem für die Energieträger, für die in Abschnitt 5 die Berechnung eines verbleibenden Mixes vorgesehen ist, der verbleibende Mix in Verbindung und im Gleichgewicht mit dem System zur Berechnung des verbleibenden Mixes des Ausfuhrlandes berechnet wird; und
 - iv) für Energieträger, für die in Abschnitt 5 bei der Berechnung des verbleibenden Mixes nicht vorgesehen ist, dass ein Mechanismus vorhanden ist, der sicherstellt, dass die Gesamtmenge der zwischen den relevanten Zuständigkeitsbereichen exportierten Herkunftsnachweise je Jahr die gesamten direkten Energieexporte dieses Energieträgers in diesem Jahr nicht übersteigt; oder
- c) an eine andere Institution als die ausstellende Stelle.

4.7.3.4 Beschränkung des Imports

Eine ausstellende Stelle darf keine Herkunftsnachweise aufnehmen (oder aufzunehmen versuchen), außer:

- a) in ihre Registerdatenbank aus der Registerdatenbank einer ausstellenden Stelle; und
- entweder
- b) aus einem Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union;
- oder
- c) aus einem Zuständigkeitsbereich außerhalb der Europäischen Union, für den:
 - i) ein direkter Import von Energie des entsprechenden Energieträgers aus dem exportierenden Zuständigkeitsbereich in den importierenden Zuständigkeitsbereich erfolgt;
 - ii) ein Bewertungsbericht entsprechend 4.11.2 die Übereinstimmung des exportierenden Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich mit dieser Norm EN16325 belegt;

- iii) ein System zur Verifizierung der Kennzeichnungserklärungen entsprechend 4.11.5 vorhanden ist, bei dem für die Energieträger, für die Abschnitt 5 die Berechnung eines verbleibenden Mixes vorsieht, der verbleibende Mix in Verbindung und im Gleichgewicht mit dem System zur Berechnung des verbleibenden Mixes des importierenden Zuständigkeitsbereichs berechnet wird; und
- iv) für Energieträger, für die in Abschnitt 5 die Berechnung eines verbleibenden Mixes nicht vorgesehen ist, ein Mechanismus vorhanden ist, der sicherstellt, dass die Gesamtmenge der zwischen den relevanten Zuständigkeitsbereichen importierten Herkunftsnachweise je Jahr die gesamte direkte Energieeinfuhr dieses Energieträgers in diesem Jahr nicht übersteigt.

4.8 Beseitigung von Fehlern

4.8.1 Fehler bei der Ausstellung

Wenn ein Fehler in einem Herkunftsnachweis oder bezüglich eines Herkunftsnachweises (nach seiner Ausstellung) eingetreten ist, der im Konto eines Kontoinhabers in der Registerdatenbank einer ausstellenden Stelle geführt wird:

- a) im Zuge seiner Übertragung auf dieses Konto; oder
- b) während der Zeit, die er bereits auf diesem Konto geführt wird;

dann muss die ausstellende Stelle den Fehler im Herkunftsnachweis oder bezüglich des Herkunftsnachweises durch Löschung oder Änderung dieses Herkunftsnachweises beseitigen, vorausgesetzt, dass dieser noch nicht auf ein anderes Konto übertragen wurde. Die ausstellende Stelle muss den betreffenden Kontoinhaber über eine solche Löschung oder Änderung unterrichten.

4.8.2 Übertragungsfehler

Wenn der fehlerhafte Herkunftsnachweis auf ein anderes Konto in seiner eigenen Registerdatenbank übertragen wurde, dann darf die ausstellende Stelle den Herkunftsnachweis löschen oder ändern, um einen Fehler, der noch vor der Übertragung auf das Konto aufgetreten ist, in dem der Herkunftsnachweis zu diesem Zeitpunkt gehalten wurde, zu korrigieren, vorausgesetzt:

- a) der Kontoinhaber hat dieser Änderung oder Löschung zugestimmt;
- b) es ist in angemessener Weise sichergestellt, dass jegliche unrechtmäßige Bereicherung des Kontoinhabers infolge dieses Fehlers in vertretbarem Umfang wieder annulliert wurde;
- c) es ist in angemessener Weise sichergestellt, dass durch die Änderung oder Löschung selbst keine unzulässige Bereicherung des Kontoinhabers hervorgerufen wird.

Jede ausstellende Stelle muss jeder anderen ausstellenden Stelle die Zusammenarbeit gewähren, welche für eine rechtzeitige Identifizierung und Berichtigung von Fehlern in Herkunftsnachweisen notwendig ist.

4.9 Ende der Gültigkeit eines Herkunftsnachweises

4.9.1 Allgemeines

Ein Herkunftsnachweis kann nicht mehr verwendet werden und der Verbrauch seiner Merkmale kann nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem:

- a) er in Übereinstimmung mit einer gültigen Entwertungsanfrage nach 4.9.2.1 entwertet ist;
- b) er nach 4.9.3 gelöscht wurde; oder

- c) seine Gültigkeit zur Entwertung nach 4.9.4 und in Art und Zeit abgelaufen ist wie im entsprechenden Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich festgelegt.

4.9.2 Entwertung

4.9.2.1 Durchführung der Entwertung

4.9.2.1.1 Allgemeines

Die Entwertung eines Herkunftsnachweises zum Zwecke der Kennzeichnung und des Nachweises der Herkunft der verbrauchten Energie darf nicht dazu führen, dass die entwerteten Herkunftsnachweise zusammen mit anderen erforderlichen Angaben auch für andere Zwecke anerkannt werden.

Ausschließlich ordnungsgemäß bevollmächtigtes Personal eines Kontoinhabers ist berechtigt, die Entwertung eines Herkunftsnachweises, welcher im Konto dieses Kontoinhabers geführt wird, zu beantragen.

Ein Entwertungsantrag darf sich nicht auf Herkunftsnachweise beziehen, die bereits:

- a) entwertet;
- b) abgelaufen; oder
- c) gelöscht wurden.

4.9.2.1.2 Beantragung einer Entwertung

Wenn ein Kontoinhaber beantragt, dass eine ausstellende Stelle einen oder mehrere Herkunftsnachweis(e) entwertet, muss ein solcher Antrag folgende Angaben enthalten:

- a) den Kontoinhaber, der die Entwertung der Herkunftsnachweise beantragt;
- b) die Identität der betreffenden Erzeugungsanlage(en) oder die Technologieart und die Quellenart;
- c) die entsprechende Anzahl von Herkunftsnachweisen in Verbindung mit jeder Erzeugungsanlage oder in (b) aufgeführten Kategorie, die entwertet werden soll;
- d) der/die entsprechende(n) Produktionszeitraum/-räume;
- e) die Begünstigten der Aufhebung, und zwar:
 - 1) die Art des Begünstigten; der entweder
 - i) „Energielieferant“ (im Namen des/der Endverbraucher(s)); oder
 - ii) „Endkunde;“
 - iii) „Betreiber von Erzeugungsanlagen zur Umwandlung“, im Falle der Energieträgerumwandlung;
 - 2) Identität des Begünstigten;
 - 3) der Ort des Verbrauchs:
 - i) Land des Verbrauchs und gegebenenfalls Ort des Verbrauchs wie in (1) angegeben;
 - ii) gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Umwandlungsausstellung die eindeutige ID der Erzeugungsanlage(n) zur Umwandlung entsprechend 4.5.2.2 i);

- f) der Zeitraum, in dem die zugehörige Energie verbraucht wurde, oder, bei Lieferung in großen Mengen, das Datum der Lieferung;
- g) eine Erklärung, dass die beantragte Entwertung mit der vertraglichen Lieferung von Energie in derselben Energieart wie die im Herkunftsnachweis angegebene Energieart oder in demselben Energieträger wie der im Herkunftsnachweis angegebene Energieträger entsprechend dem Abschnitt Pflichtangaben in einem Herkunftsnachweis (4.5.2.2 a) übereinstimmt;
- h) sonstige Angaben über bestimmte Energieträger, sofern sie in 5.2 bis 5.4 dieser Norm ausdrücklich genannt sind.

4.9.2.1.3 Entwertung eines Herkunftsnachweises

Die Bestimmungen der einzelnen Herkunftsnachweissysteme für einen Zuständigkeitsbereich müssen so gestaltet sein, dass, wenn ein Herkunftsnachweis für den Output einer Erzeugungsanlage ausgestellt wurde, die Merkmale dieses Outputs nur durch Entwertung des Herkunftsnachweises oder durch sein Ablaufen und die anschließende Aufnahme in einen verbleibenden Mix gekennzeichnet werden dürfen.

Wenn eine ausstellende Stelle einen Antrag von einem Kontoinhaber in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt und dem entsprechenden Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich zur Entwertung eines Herkunftsnachweises erhält, der im Konto des Kontoinhabers in der Registerdatenbank der ausstellenden Stelle geführt wird, muss die ausstellende Stelle:

- a) die Einzelheiten dieses Herkunftsnachweises aus dem Konto entfernen;
- b) den Status des Herkunftsnachweises von gültig in entwertet ändern;
- c) den Kontoinhaber über die Entwertung des Herkunftsnachweises benachrichtigen;
- d) Einzelheiten des entwerteten Herkunftsnachweises an die Kennzeichnungsstelle und ihre Auditoren liefern, wenn sie dazu aufgefordert wird.

4.9.2.1.4 Beschränkungen für die Entwertung

Eine ausstellende Stelle darf einen Herkunftsnachweis ausschließlich entwerten:

- a) zur Nutzung in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich; oder
- b) zur Verwendung in einem beliebigen Land oder Ziel-Zuständigkeitsbereich, vorausgesetzt, jede der folgenden Bedingungen ist erfüllt:
 - 1) dieses Land oder dieser Zuständigkeitsbereich ist Teil des Europäischen Wirtschaftsraums oder ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, für das
 - i) ein Export von Energie des entsprechenden Energieträgers aus dem entwertenden Zuständigkeitsbereich in den Ziel-Zuständigkeitsbereich stattfindet; und
 - ii) ein Bewertungsbericht entsprechend 4.11.2 die Übereinstimmung des Herkunftsnachweissystems für einen Ziel-Zuständigkeitsbereich mit dieser Norm EN 16325 belegt; und
 - iii) im Herkunftsnachweissystem des Ziel-Zuständigkeitsbereichs ein System zur Verifizierung der Kennzeichnungserklärungen entsprechend 4.11.5 vorhanden ist, wobei für die Energieträger, für die in Abschnitt 5 die Berechnung eines verbleibenden Mixes vorgesehen ist, der verbleibende Mix in Verbindung und im Gleichgewicht mit dem System zur Berechnung des verbleibenden Mixes des Zuständigkeitsbereichs, in dem die Entwertung erfolgt, berechnet wird; und

- iv) für Energieträger, für die Abschnitt 5 die Berechnung eines verbleibenden Mixes nicht vorsieht, ein Mechanismus vorhanden ist, der sicherstellt, dass die Gesamtsumme der entwerteten Herkunftsnachweise für die Ziel-Zuständigkeitsbereiche je Jahr den gesamten direkten Energieexport dieses Energieträgers in diesen Zuständigkeitsbereich in diesem Jahr nicht übersteigt; und
- 2) die automatische Übertragung von Herkunftsnachweisen aufgrund technischer Schwierigkeiten vorübergehend nicht möglich ist; und
- 3) die ausstellenden Stellen beider Zuständigkeitsbereiche und/oder Länder einer solchen Entwertung zugestimmt haben; und
- 4) die entwertende ausstellende Stelle der ausstellenden Stelle des Landes/des Zuständigkeitsbereichs, für das/den die Herkunftsnachweise entwertet werden, Angaben über die entwerteten Herkunftsnachweise zur Verfügung stellt; und
- 5) die Angabe der Identität des Landes/des Zuständigkeitsbereichs, für das/den die Herkunftsnachweise entwertet werden, in jeder entsprechenden Entwertungserklärung.

Ein Herkunftsnachweis darf bis zu achtzehn (18) Monate nach dem letzten Tag, an dem der Output, auf den sich der Herkunftsnachweis bezieht, produziert wurde, oder bis zu einer früheren Frist, die das entsprechende Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich vorsieht, entwertet werden.

Ein Herkunftsnachweis darf nur zum Zweck der Kennzeichnung und zum Nachweis der Herkunft der verbrauchten Energie entwertet werden:

- i) während eines Zeitraums, der innerhalb von 12 Monaten nach dem letzten Tag beginnt, an dem der Output erzeugt wurde, auf den sich der Herkunftsnachweis bezieht; und
- ii) vor dem Datum der Entwertung des Herkunftsnachweises oder in dem Verbrauchszeitraum, in dem die Entwertung erfolgt.

Die Höchstdauer eines Verbrauchszeitraums beträgt ein Kalenderjahr.

In 5.2.8 und 5.4.6 sind weitere Einschränkungen in Bezug auf die Entwertung von Herkunftsnachweisen jedes einzelnen Energieträgers festgelegt.

Ein Herkunftsnachweis darf nur entwertet werden, um eine Deklaration über den Ursprung von Energie zu untermauern:

- derselben Energieart, auf die sich der Herkunftsnachweis bezieht; oder
- wenn ein Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich dies für den gleichen Energieträger, auf den sich dieser Herkunftsnachweis bezieht, vorschreibt.

4.9.2.2 Beantragen und Erstellen einer Entwertungserklärung

Die Bestimmungen eines Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich können die Erstellung von Entwertungserklärungen durch eine ausstellende Stelle vorsehen.

Ein Antrag auf Erstellung einer Entwertungserklärung darf durch einen Kontoinhaber an eine ausstellende Stelle bezüglich der Herkunftsnachweise, die vom Konto dieses Kontoinhabers entsprechend 4.9.2.1 entwertet befunden wurden, erfolgen.

Wenn eine ausstellende Stelle entsprechend einem Antrag, der in Übereinstimmung mit 4.9.2.1 gestellt wurde, eine Entwertungserklärung erstellt, muss sie hierfür das Format der Entwertungserklärung verwenden, das im entsprechenden Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich dieser ausstellenden Stelle festgelegt ist.

Die Bestimmungen jedes Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich müssen so sein, dass jede Entwertungserklärung zusätzlich zu den in 4.9.2.1.2 aufgeführten Elementen Folgendes enthalten muss:

- a) eine Erklärung, dass sich der Nachweis auf die Entwertung von Herkunftsnachweisen bezieht;
- b) Kontonummer, Namen und Anschrift des Kontoinhabers, der den Antrag gestellt hat;
- c) eine Erklärung, dass die Merkmale der zugehörigen Energie verbraucht wurden und dass die Entwertungserklärung und die darin enthaltenen Angaben über Herkunftsnachweise nicht an eine andere Partei als den in dieser Entwertungserklärung genannten Begünstigten übertragen werden dürfen;
- d) die Identität jedes Herkunftsnachweises, der mit dieser Entwertungserklärung in Verbindung steht;
- e) das Datum der Erstellung der Entwertungserklärung;
- f) eine eindeutige Identifizierungsnummer der Entwertungserklärung;
- g) sonstige Angaben über bestimmte Energieträger, sofern sie in 5.2 bis 5.4 dieser Norm ausdrücklich genannt sind.

Beim Erstellen einer Entwertungserklärung muss die ausstellende Stelle in ihrer Registerdatenbank diejenigen Herkunftsnachweise, die in dieser Entwertungserklärung enthalten sind, vermerken, wobei sicherzustellen ist, dass jeder Herkunftsnachweis in nicht mehr als einer Entwertungserklärung enthalten ist.

4.9.3 Löschung

Eine ausstellende Stelle darf einen Herkunftsnachweis, der in einem Konto in ihrer Registerdatenbank geführt wird, zum Zweck der Korrektur von Fehlern entsprechend 4.8 löschen. Nach einer solchen Löschung darf die ausstellende Stelle gegebenenfalls einen berichtigten Herkunftsnachweis ausstellen.

4.9.4 Ablauf

Ein Herkunftsnachweis ist zwölf Monate nach dem Ende des Zeitraums, in dem der Output, auf den er sich bezieht, erzeugt wurde, nicht mehr übertragbar. Ein Herkunftsnachweis kann achtzehn Monate (oder einen kürzeren Zeitraum, den das entsprechende Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich vorsieht) nach dem Ende des Zeitraums, in dem der Output, auf den er sich bezieht, produziert wurde, nicht mehr entwertet werden.

Die ausstellende Stelle muss den Status eines Herkunftsnachweises, welcher nicht mehr für eine Entwertung in Frage kommt, in der Registerdatenbank, in der er zu diesem Zeitpunkt geführt wird, als „abgelaufen“ vermerken.

4.10 Kennzeichnungserklärung

Ein Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich muss Bestimmungen für Kennzeichnungserklärungen enthalten, zumindest für Energie aus erneuerbaren Quellen, und zwar hinsichtlich des Zeitpunkts ihrer Veröffentlichung und ihrer visuellen Darstellung. Die Kennzeichnungserklärungen für den Anteil oder die Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen müssen auf der Grundlage der nachfolgend ggf. zutreffenden Daten berechnet und erstellt werden:

- a) Herkunftsnachweise, die vom betreffenden Kontoinhaber entwertet wurden;
- b) gegebenenfalls der verbleibende Mix;
- c) wenn die Bestimmungen eines Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Erzeugungsanlagen und/oder Energieeinheiten mit öffentlicher Beihilfe ausschließen: statistische Angaben über die Herkunft der so geförderten Energie oder ein anderer

im Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich festgelegter Mechanismus, der verhindert, dass dieselben Merkmale mehr als einmal gekennzeichnet werden; und/oder

- d) im Falle des Imports von Energie von einem Unternehmen außerhalb der Union: aggregierte Zahlen oder eindeutige Nachweise des betreffenden Unternehmens über die Herkunft der entsprechenden Energie; und/oder
- e) andere Datenquellen entsprechend 5.2.9 dieser Norm, wobei sicherzustellen ist, dass die Merkmale derselben Energie nur einmal gegenüber einem Endkunden gekennzeichnet werden.

Im Rahmen der Berechnungsmethodik für den verbleibenden Mix eines bestimmten Energieträgers müssen die zuständigen Stellen sicherstellen, dass Mehrfachangaben zu den Energiemerkmalen verhindert werden. Dies bedeutet, dass der Verbrauch von Energie mit denselben Merkmalen nur entweder mit Herkunftsnachweisen oder möglichen anderen in ihrem Land verwendeten Energienachverfolgungssystemen oder dem verbleibenden Mix geltend gemacht werden kann.

4.11 Überwachung und Auditierung

4.11.1 Überwachung

Die zuständigen Stellen müssen wirksame Maßnahmen zur Überwachung der Aktivitäten im Rahmen des Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich ergreifen, um die Einhaltung dieser Norm durch die Kontoinhaber sicherzustellen und die Aufdeckung und Verhinderung von Betrug durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen. Diese Maßnahmen können entsprechend den nationalen Vorschriften angepasst, aber auch so weit wie möglich mit anderen zuständigen Stellen koordiniert werden.

Die Überwachungsmaßnahmen müssen eine systematische Überprüfung der Vorgänge innerhalb des Zuständigkeitsbereichs und die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Vorgänge sicherstellen.

Die zuständigen Stellen dürfen Angaben, die in anderen Zuständigkeitsbereichen verfügbar sind, von ihren jeweiligen zuständigen Stellen anfordern, die die jeweils andere zuständige Stelle nach eigenem Ermessen bereitstellen darf. Zu diesem Zweck dürfen unter anderem folgende Angaben zwischen den zuständigen Stellen ausgetauscht werden:

- a) alle Angaben, die sich auf den Lebenszyklus eines bestimmten Herkunftsnachweises beziehen;
- b) Angaben über die Tätigkeit eines Kontoinhabers, wenn das Unternehmen auch ein Konto im Zuständigkeitsbereich der anfragenden ausstellenden Stelle hat; und
- c) Due-Diligence-Angaben über einen potentiellen Kontoinhaber, wenn das Unternehmen ein Konto im Zuständigkeitsbereich anderer zuständiger Stellen hat.

Die zuständigen Stellen müssen sicherstellen, dass elektronische Aufzeichnungen über jeden in ihrem Zuständigkeitsbereich ausgestellten, übertragenen (einschließlich Importe/Exporte) oder entwerteten Herkunftsnachweis geführt werden. Diese Aufzeichnungen müssen es ermöglichen, Folgendes festzustellen:

- i) das Konto oder die Konten, in dem/denen ein Herkunftsnachweis geführt wurde, und den Zeitraum, in dem er in diesem Konto oder diesen Konten geführt wurde;
- ii) gegebenenfalls alle Einzelheiten zu den Import-/Exportvorgängen, einschließlich der Länder, aus denen die Herkunftsnachweise eingeführt oder in die sie ausgeführt wurden, sowie die Import-/Exportvertragspartei.

Diese Aufzeichnungen müssen wie in 4.11.6 festgelegt aufbewahrt werden.

4.11.2 Bewertung des Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich

Die zuständigen Stellen, die an der Umsetzung des Herkunftsnachweissystems für einen Zuständigkeitsbereich beteiligt sind, müssen zusammen mit der Behörde, die sie nach dem Herkunftsnachweissystem für einen Zuständigkeitsbereich beaufsichtigt, Folgendes festlegen und veröffentlichen:

- a) die von jeder zuständigen Stelle zu erreichenden Ziele; und
- b) die erforderlichen Prozesse, die zur Erreichung dieser Ziele umgesetzt werden müssen.

Um die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und den Wahrheitsgehalt des Systems für Herkunftsnachweise sicherzustellen, kann die zuständige Stelle eines jeden importierenden Zuständigkeitsbereichs einen maximal drei Jahre alten Bewertungsbericht eines unabhängigen Auditors mit der entsprechenden Kompetenz und Legitimation, einschließlich eingehender Erfahrung mit Energiemärkten und insbesondere der Zertifizierung von Energiequellen und dem Betrieb des Systems für Herkunftsnachweise, anfordern. Ein erster Auditbericht kann nach Ablauf des ersten Jahres der Tätigkeit angefordert werden.

Dieser Bewertungsbericht muss eine begründete Stellungnahme darüber enthalten:

- i) ob die Bestimmungen dieser Norm erfüllt sind;
- ii) ob die beschriebenen Prozesskontrollen ausreichen können, um die jeweiligen Ziele zu erreichen;
- iii) ob solche Prozesskontrollen:
 - 1) ordnungsgemäß festgelegt worden sind; und
 - 2) tatsächlich umgesetzt werden; und
 - 3) während des geprüften Zeitraums wie vorgesehen funktioniert haben.

Der Bewertungsbericht muss Folgendes enthalten:

- A. den Zeitraum, auf den sich die Bewertung bezieht;
- B. eine allgemeine Stellungnahme;
- C. für jede Prozesskontrolle:
 - 1) die Tätigkeiten, die zur Bildung der Stellungnahme durchgeführt wurden;
 - 2) die Ergebnisse in Bezug auf diese Prozesskontrolle;
- D. das Datum;
- E. die Unterschrift des offiziellen Vertreters der Organisation, die die Bewertung durchgeführt hat, und des Bewertungsgremiums.

Die ausstellende Stelle und ihre Aufsichtsbehörde können auf ihrer Website eine Erklärung darüber veröffentlichen, ob das Audit durchgeführt wurde, einschließlich des Datums und des Ergebnisses (ob das Audit zufriedenstellend war oder nicht).

4.11.3 Inspektion von Erzeugungsanlagen

4.11.3.1 Art der Inspektionen

Eine ausstellende Stelle muss Folgendes nach eigenem Ermessen durchführen oder in Auftrag geben: